MASTER NEGATIVE
NO. 93-81605-5

MICROFILMED 1993

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States - Title 17, United States Code - concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material.

Under certain conditions specified in the law, libraries and archives are authorized to furnish a photocopy or other reproduction. One of these specified conditions is that the photocopy or other reproduction is not to be "used for any purpose other than private study, scholarship, or research." If a user makes a request for, or later uses, a photocopy or reproduction for purposes in excess of "fair use," that user may be liable for copyright infringement.

This institution reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:
STROBEL, ADOLF

TITLE:
DIE LEHRE DES SEL

PLACE:
SIGMARINGEN

DATE:
1901

Master Negative #

93-81505-5

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

189Al1
P53

Strobel, Adolf,
...Die lehre des sel. Albertus Magnus über das gewissen, von oberlehrer Adolf Strobel... Sigmaringen, Liehner, 1901.
16 p. 25 cm.

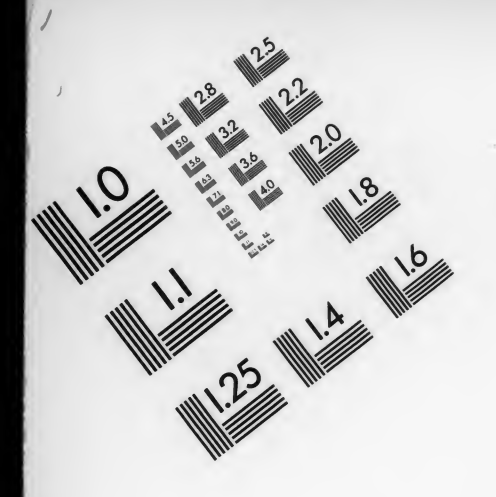
At head of title: Jahresbericht des Königlichen kath. gymnasiums zu Sigmaringen...
Bound with Albertus Magnus, bp. of Ratisbon. Alberti Magni liber de principiis motus processivi ...1909.

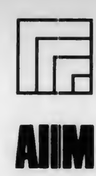
394957

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 11x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 7/21/93 INITIALS BE
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT



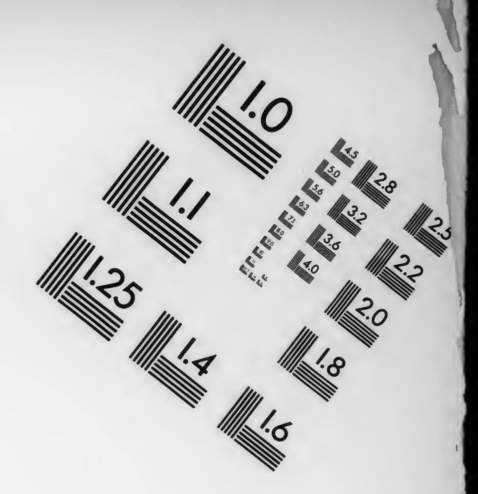


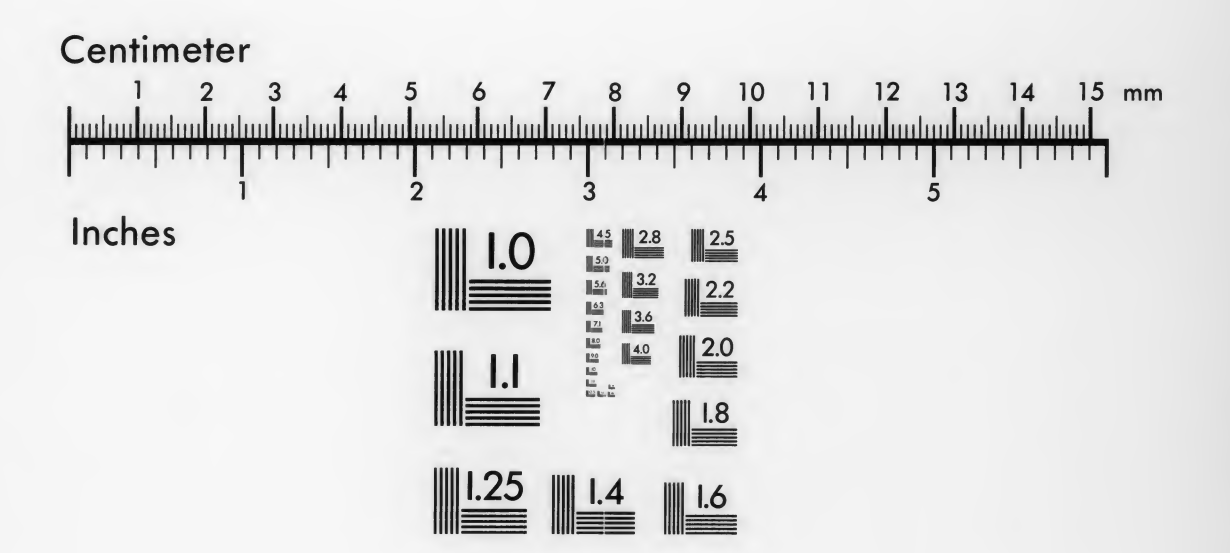
AIIM

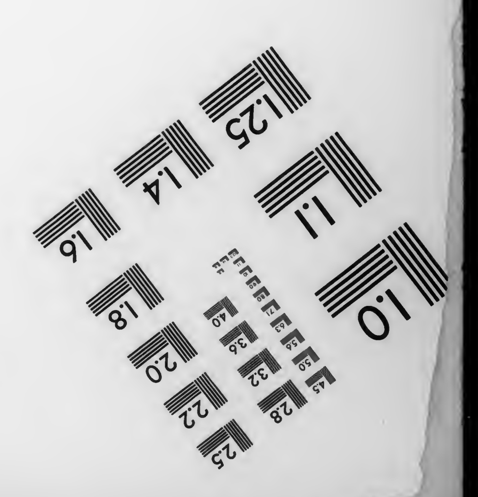
Association for Information and Image Management

1100 Wayne Avenue, Suite 1100
Silver Spring, Maryland 20910

301/587-8202







MANUFACTURED TO AIIM STANDARDS
BY APPLIED IMAGE, INC.



Columbia University
in the City of New York

LIBRARY



Jahresbericht

des

Königlichen kath. Gymnasiums

zu Sigmaringen

für das

Schuljahr 1900—1901.

Inhalt:

1. Die Lehre des sel. Albertus Magnus über das Gewissen von Oberlehrer Adolf Strobel.
2. Schulnachrichten vom Direktor Dr. J. B. Eberhard.

Sigmaringen, 1901.
M. Liehner'sche Hofbuchdruckerei.

1901. Progr. Nr. 507.

Die Lehre des sel. Albertus Magnus über das Gewissen.

Von Oberlehrer und Religionslehrer Adolf Strobel.

Albert von Bollstätt wurde geboren im Jahre 1193 in dem schwäbischen Städtchen Lauingen an der Donau. Seine erste Jugend ist in vollständiges Dunkel gehüllt, und auch über die Zeit seiner wissenschaftlichen Ausbildung machen die Biographen nur spärliche Angaben. Der Hauptschauplatz derselben war Padua.

Im Alter von etwa 30 Jahren trat er in den Dominikanerorden ein, und von jetzt ab fliessen die Nachrichten über sein Leben reichlicher, wenn auch die Schriftsteller des Ordens ihn nur als den berühmten Lehrer, den Meister in allen Wissenschaften kennen und schildern, von seiner geistigen Entwickelung, dem Gange seiner Studien dagegen uns nichts erzählen. Nicht lange nach seinem Eintritte in den Orden kam Albert nach Deutschland und war als Magister der Theologie hauptsächlich in Köln thätig, wo Thomas von Aquin zu seinen Füssen sass. Ausserdem lehrte er in Hildesheim, Freiburg, Regensburg, Strassburg und Paris. Daneben war er Provinzial der deutschen Ordensprovinz und wirkte an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten durch seine Autorität beruhigend und versöhnend auf den leidenschaftlichen Eifer streitender Parteien. 1260 übernahm er auf Befehl des Papstes die Verwaltung des Bistums Regensburg; aber schon nach zwei Jahren resignierte er auf dasselbe, um wiederum die Lehrkanzel zu besteigen, und starb zu Köln am 15. November 1280.

Obwohl überhäuft mit Geschäften der verschiedensten Art, denen er sich im Dienste seines Ordens, wie im Interesse der gesamten Kirche und des bürgerlichen Friedens unterzog, so dass er nie auch nur ein halbes Dezennium an ein und demselben Orte sich in ungestörter Ruhe wissenschaftlichen Arbeiten widmen konnte, hat er doch Zeit gefunden zur Abfassung zahlreicher philosophischer und theologischer Werke, die in ihrer Gesamtausgabe 21 Foliobände füllen. Sie erweisen ihn nicht nur als einen der fruchtbarsten Schriftsteller, sondern auch als den vielseitigsten Gelehrten seiner Zeit und haben seinen wissenschaftlichen Ruhm so fest begründet, dass der Beiname des Grossen ihm dauernd geblieben, ja mit seinem Namen Albert so unzertrennlich verbunden ist, dass ernsthafte Gelehrte glaubten, darin den Namen seiner Familie erblicken zu müssen.

Die Schriften des Aristoteles waren damals durch Vermittelung der Araber dem christlichen Abendlande bekannt geworden, und es war der Plan Alberts, dieselben in

ihrem vollen Umfange allgemein zugänglich zu machen. Zu diesem Zwecke hat er sie nicht eigentlich commentiert, sondern in erweiternden und erläuternden Übersetzungen, Paraphrasen, wiedergegeben. Es ist sein zweifelloses Verdienst, hierdurch die Auffassung der Lehre des „Philosophen" dem ursprünglichen Sinne wieder näher gebracht zu haben, nachdem dessen arabische Commentatoren dieselbe vielfach zu einem ebenso phantastischen als spitzfindigen System verkehrt hatten.

Überaus gross ist die Autorität, die er dem Stagiriten zuerkennt, so dass schon manche seiner Zeitgenossen ihn den Affen des Aristoteles genannt haben, wenngleich mit Unrecht, da er keineswegs diesen sklavisch nachahmt, sondern überall sich von ihm entfernt, wo er dessen Lehre mit der christlichen nicht vereinbaren kann. Dass er jedoch thatsächlich der Autorität des Aristoteles eine überschwängliche Bedeutung beimass, beweisen zahlreiche Aeusserungen, welche diesen gewissermassen zum Inbegriff alles Wissens stempeln.

Während Albert in den Paraphrasen der aristotelischen Schriften, wie er wiederholt versichert, nur die Ansichten der Peripatetiker, nicht seine eigenen, wiedergeben will, haben wir diese in seinen systematischen Hauptwerken zu suchen, welche sich auf dem Fundamente jener aufbauen, in der Summa de creaturis und der (unvollendeten) Summa theologica. Dieselbe grosse Autorität, welche Aristoteles in der Philosophie besitzt, kommt in der Theologie dem hl. Augustinus zu, doch kommt auch hier der erstere oft genug zum Wort. Insbesondere finden sich in den genannten theologischen Werken diejenigen Elemente der aristotelischen Philosophie, welche er sich ausdrücklich zu eigen gemacht hat, in reichster Verwendung mit den Ergebnissen seiner eigenen Spekulation verknüpft.

(S. v. Hertling. Albertus Magnus, Beiträge zu seiner Würdigung. Köln 1880. S. 1—41.)

I. Die Lehre vom Gewissen, mit deren Darstellung wir uns im Folgenden beschäftigen, findet sich im zweiten Teile der Summa de creaturis, in welcher sich eine Reihe von Quästionen mit der menschlichen Seele und ihren Kräften eingehend beschäftigen. Zwei derselben (71 u. 72) sind den Erörterungen über das Gewissen gewidmet, und die hier aufgeworfenen Fragen finden sich nochmals im zweiten Teile der Summa theologica (q. 99. membr. 2 u. 3), wo sie in derselben Weise beantwortet werden.

Entsprechend der aristotelischen Psychologie, unter deren Einfluss die Scholastik steht, unterscheidet Albert einen sinnlichen und einen vernünftigen Teil der Seele und teilt beiden sowohl erkennende als bewegende Kräfte zu. Die bewegenden Kräfte, welche durch Erkenntnis und Begehren bewegen, sind drei: der praktische Intellekt, die Phantasie und die Teile des Strebevermögens. Diese letzteren sind der Wille (voluntas) von seiten des vernünftigen Teiles der Seele, von seiten des sinnlichen Teiles die begehrende (concupiscentia) und widerstrebende Kraft (irascibilis). (S. de creat. q. 63 u. 65 prooem.) Die bewegenden Kräfte der vernünftigen Seele sind also der praktische Intellekt und der Wille.[1]) Zu den bewegenden Kräften sind aber auch jene zu

rechnen, welche eine Bewegung nur gebieten, d. h. eine Geneigtheit zu derselben hervorrufen, indem sie durch die Erkenntnis eines Gutes oder Übels ein Verlangen, bzw. einen Widerwillen verursachen und also den genannten Kräften in ihrer Thätigkeit vorausgehen und dieselben lenken. Diese sind: Sinnlichkeit (sensualitas), Vernunft, freier Wille (liberum arbitrium), Synteresis, Gewissen und das Ebenbild Gottes im Menschen.

[1]) Dicendum, quod motiva non est nisi triplex, scilicet duplex imperans et una exsequens. Una imperans est cum cognitione, sicut intellectus practicus in anima rationali et phantasia in anima sensibili: sine cognitione autem voluntas ex parte cognitionis et irascibilis et concupiscibilis ex parte sensibilis. Exsequens autem est illa, quae infusa est in nervis et musculis. S. de creat. q. 68 a. 3. cf. q. 39 a. 1: dicitur virtus motiva determinans per cognitionem id, ad quod est motus processivus animalium: et hoc modo intellectus practicus est motivus, ut dicit Averroes.

II. Synteresis und Gewissen bilden zusammen die eine sittliche Anlage des Menschen, welche wir „Gewissen" nennen. Die Unterscheidung beider Begriffe beruht auf der Glosse des hl. Hieronymus zu Ezech. 1., wo das Gewissen mit dem doppelten Ausdruck *συντήρησις* und conscientia bezeichnet wird, ohne dass jedoch Hieronymus selbst mit den beiden Worten verschiedene Begriffe verbindet. Den Scholastikern jedoch, von welchen als der erste Alexander v. Hales die genannte Glosse zum Aufbau einer Gewissenstheorie verwendet hat (Simar, die Lehre vom Wesen des Gewissens in der Scholastik des 13. Jhdts. Freib. 1885. S. 9), bot der Doppelbegriff eine willkommene Grundlage ihrer Untersuchungen. Durch diese Scheidung der zwei Begriffe erscheint auch keineswegs „der ganze Standpunkt der Untersuchung verrückt" (Hofmann, die Lehre von dem Gewissen. Leipz 1866. S. 46 f.), vielmehr ist dieselbe nicht ohne Wichtigkeit als Basis genauer Formeln und Folgerungen (Gass, die Lehre vom Gewissen. Berlin 1869. S. 48).

Albert beginnt seine Erörterungen mit einer Abhandlung über die Synteresis, woran sich eine solche über das Gewissen anschliesst, und erst am Schlusse dieser wird auf den Unterschied beider hingewiesen. Die Untersuchung über die Synteresis umfasst drei Fragen: 1) quid sit? 2) utrum synderesim contingat peccare vel errare? 3) utrum synderesis in aliquibus exstinguatur?

Die Synteresis ist weder eine reine Potenz der Seele, noch ein reiner Habitus, sondern eine mit ihrem Habitus verbundene und durch diesen vervollkommnete Potenz, d. h. eine natürliche Fertigkeit der Seele (Synderesis dicit potentiam cum habitú completam. S. th. II. q. 99 m. 2. a. 1. Sine dubio synderesis dicit potentiam cum habitu. S. de creat. II. q. 71 a. 1.). Dass die Synteresis eine Potenz sei, wird begründet aus der erwähnten Glosse des hl. Hieronymus zu Ezech. 1,10. Dort werden die drei ersten Gestalten der prophetischen Vision als Kräfte der menschlichen Seele gedeutet, der Adler aber als Sinnbild der Synteresis betrachtet. Da demnach die Synteresis als Einteilungsglied mit den drei Seelenkräften (rationalis, concupiscibilis, irascibilis) in Parallele gestellt ist (condivisa), so muss sie zu demselben genus gehören, also eine Potenz der Seele sein.[1]) Denselben Schluss zieht Albert aus einer Stelle bei Basilius, wonach die

Synteresis eine Kraft der Seele ist, durch welche wir das Gute vom Bösen unterscheiden, weil ihr die Urteilskeime von Natur eingepflanzt sind [2]) Hinsichtlich ihrer Thätigkeit (remurmurans malo) erscheint die Synteresis als Gegensatz zur sinnlichen Begierlichkeit, also einer Potenz, welche immer verkehrt und zum Bösen geneigt ist; deshalb ist auch sie als eine Potenz zu betrachten. (l. c. obi. 5.) Endlich giebt es unter den erkennenden Kräften der Seele eine, die immer in Thätigkeit ist (intellectus agens); darum muss es auch unter den bewegenden eine solche geben (hinsichtlich des bonum operabile, wie jene hinsichtlich des verum scibile). Die Vernunft kann das nicht sein, weil sie dem Irrtum unterworfen ist; also ist es die Synteresis, welche über der Vernunft steht. Wenn die Synteresis trotzdem zuweilen ein Habitus genannt wird, so hat dies seinen Grund darin, dass sie als Potenz durch ihren Habitus vervollkommnet wird. [3])

1) primum est, quod ipsa est virtus animae condivisa rationali et irascibili et concupiscibili . . . . per hoc igitur habemus, in quo genere sit synderesis, quia in genere potentiae q. 71 a. 1. obi. 3.

2) Ex hoc accipiuntur tria de synderesi, quorum primum est . . . quod ipsa est virtus animi habens in se naturaliter sibi insita et inserta semina iudicandi, per quam mala segregamus a bonis . . . secundum est potentia animi et non habitus. l. c. obi. 1.

3) secundum est, quod synderesis est scintilla conscientiae: et quia scintilla semper micat ex igne sibi naturaliter coniuncto, ex hoc habetur, quod illa potentia non est sine suo habitu. l. c. obi. 3.

III. Als das Subjekt der Synteresis betrachtet Albert ausschliesslich die Vernunft, im Unterschied von der Franziskanerschule, welche dieselbe ebensowohl im Strebevermögen, wie in der Erkenntnis des Menschen wurzeln lässt (Simar, a. a. O. S. 7.). Der Intellect aber, oder die Vernunft (ratio) ist Subjekt der Synteresis nur, insofern durch diese beiden Ausdrücke allgemein jede bewegende Kraft der Seele, die durch Erkenntnis wirksam ist, also das Erkenntnisvermögen überhaupt bezeichnet wird, nicht in dem speziellen Sinne, in welchem intellectus und ratio unter sich und von der Synteresis unterschieden werden müssen Durch den Intellect nämlich erkennen wir das Einzelne für sich, ohne es in wechselseitige Beziehung zu setzen und zu vergleichen; die Thätigkeit der Vernunft geht zwar auch auf das Einzelne, aber vergleichend, indem sie Urteile und Schlüsse bildet; durch die Synteresis erkennen wir nur die allgemeinen Prinzipien. [1]) Träger der Synteresis ist aber nicht die theoretische Vernunft, welche durch Schlüsse die Erkenntnis der Wahrheit vermittelt, sondern die praktische, welche die Seele in ihrem Thun und Lassen leitet und ordnet. Darum ist die Synteresis freilich nicht ohne einen gewissen natürlichen Willen, der immer das Gute will (voluntas naturalis), wohl aber ohne den deliberativen, sich frei entscheidenden Willen. (S. th. II. q. 99. m. 2. a. 1.). Obwohl also die Synteresis nicht nur urteilt, sondern auch (das Gute) begehrt und (dem Bösen) widerstrebt, ist sie doch als eine einzige Potenz nur in dem Erkenntnisvermögen, da dieses Begehren bzw. Widerstreben in ihr nicht Affekt ist, sondern Urteil, da es sich nie auf eine bestimmte gute oder böse Handlung, sondern nur auf die allgemeinen Prinzipien bezieht. Dieses Begehren ist allen bewegenden Kräften der Seele gemeinsam. [2])

1) Dicendum, quod intellectus accipitur duobus modis, sc. generaliter pro omni vi animae rationalis,

quae movet cum cognitione et sic synderesis est pars eius. Specialiter autem dividitur contra rationem et synderesim, ita quod synderesis est principiorum communium, ratio vero est etiam de partibus, sed cum collatione, et intellectus est sine collatione. Similiter ratio generaliter accepta accipitur pro omni vi movente cum cognitione a Sanctis, sed specialiter sumitur ab Augustino, qui dividit ipsam in portionem superiorem et inferiorem secundum diversitatem sapientiae et scientiae . . . primo vero modo comprehenditur sub ratione synderesis, et secundo modo non. q. 71. a. 1. ad 6.

2) Licet ipsa appetat bonum, quod iudicat, tamen quia iudicium eius est in universali semper, appetitus eius non erit determinatus, et quod remurmurat malo, hoc erit per modum sententiantis, et non per modum insurgentis vel irae: nulla enim vis motiva sine appetitu est: propter quod etiam dicit Philosophus, quod intellectus movet, inquantum est appetitus quidam et per appetitum: sed ille appetitus non est specialis vis aliqua, sed passio generalis omnium motivarum. l. c. ad 7.

IV. Subjekt der Sünde ist die Synteresis nicht. Sie irrt an sich niemals, da sie nur über die allgemeinen Prinzipien urteilt, deren Erkenntnis uns von Natur eingepflanzt ist, z. B. Du sollst nicht töten. Dagegen ist die Vernunft dem Irrtum unterworfen und irrt bisweilen thatsächlich. Ihre Aufgabe ist es, das allgemeine Urteil der Synteresis auf einzelne Fälle anzuwenden, also zu entscheiden, ob z. B. diese oder jene That Mord sei. [1]) Ein solcher Irrtum der Vernunft und die daraus folgende sündhafte That des Willens wird nun wohl per accidens der Synteresis zugerechnet und von ihr gesagt, dass sie gesündigt habe, weil sie in einem solchen Falle die ihr entsprechende Wirkung nicht erreicht, die Vernunft und den Willen zum Guten zu lenken. So sagt man auch vom Reiter per accidens, dass er falle, wenn das Pferd stürzt. [2]) Dieser Fall tritt ein, wenn z. B. jemand, ohne Gewissensbisse zu empfinden, ein Unrecht verteidigt. Hier liegt der Irrtum darin, dass man für Recht hält, was in Wahrheit Unrecht ist. Dieses Urteil fällt aber die Vernunft, während die Synteresis ganz richtig nur das allgemeine Urteil fällt, man müsse für das Recht eintreten. [3])

Ein vollständiges Erlöschen der Synteresis ist unmöglich; denn sie gehört zum natürlichen Wesensbestande der Seele und bleibt darum auch in den Verdammten. Der etwaige Schluss e contrario von der ungeordneten Begierlichkeit (fomes), welche durch die Gnade völlig getilgt werden kann, ist aus einem zweifachen Grunde unzutreffend. Einmal gehört die Begierlichkeit nicht zum Wesensbestande der Seele, sondern ist eine Folge der Sünde. Sodann ist die Gnade stärker als die Sünde; wenn darum auch jene die Begierlichkeit völlig aufheben kann, so folgt daraus noch nicht, dass dies die Sünde in Bezug auf die Synteresis ebenso könne. [4]) Zwar können die Verdammten keinen Antrieb zum Guten mehr empfinden, noch auch gegen das Böse als solches mit Abscheu erfüllt werden, aber sie erkennen in dem Bösen, das sie gethan haben, die Ursache der Strafe, die sie leiden, und insofern es diese Ursache ist, erregt die Synteresis Widerwillen und Abscheu dagegen. Sie ist also in den Verdammten, hinsichtlich ihrer Wirkung, allerdings in etwas anderer Weise als in den Lebenden, nämlich zu ihrer grösseren Qual, als der nagende Wurm, der sie in sich seufzen macht und eine zu späte, fruchtlose Reue erweckt. [5])

1) Synderesis nunquam errat. Cuius causa est, quia ipsa non est nisi circa universalia principia et naturaliter nobis inserta, circa quae non potest esse error, sicut verbi gr. non esse occidendum: sed ratio,

quae est sub synderesi, conferre habet universale ad particulare et videre, utrum hoc sit homicidium: et quia circa particularia est error maximus, propter hoc ratio frequenter decipitur. q. 71. a. 2. c. Dicendum quod synderesis non praecipitatur in se, sed in inferiori, hoc est in ratione, quae suum universale iudicium per collationem ad particulare trahit ad actum. l. c. ad 1.

[2]) Synderesis proprium est non peccare per se: tamen habet duas comparationes: unam scilicet ad superius et secundum hanc nunquam peccat: alteram, quae est ad inferius, quod regit, hoc est ad liberum arbitrium et ad rationem et ad voluntatem, extra quas et supra quas est . . . et secundum hunc modum praecipitatur per accidens, sicut miles cadente equo . . . . Ita aliquando imputatur synderesi peccatum rationis, voluntatis et liberi arbitrii: quia non tenuit, ne caderet. S. th. II. q. 99. m. 2. a. 2.

[3]) Synderesis . . . non dicit nisi fidem esse defendendam et vitam exponendam pro fide et iustitia . . . . et propter hoc non errat, quia principia illa verissima sunt, sed ratio, quae dicit hoc vel illud esse fidem, quod est error, et hoc vel illud esse iustitiam, quod iniustitia est, errat et decipitur et quia certum supponit ratio, non sequitur remorsus conscientiae. q. 71 a. 2.

[4]) Non est simile de fomite et synderesi: quia synderesis est de datis naturae et ideo natura manente non corrumpitur nec exstinguitur in toto: fomes autem est de causatis a culpa et a peccato, et ideo in his, in quibus gratia in plenum datur, in toto tollitur. S. th. II. q. 99. m. 2. a. 3. ad ult. Dicendum, quod gratia amplioris est potentiae quam peccatum: et propter hoc licet fomes exstinguatur per gratiam in aliquo, tamen non propter hoc necessarium est quod synderesis exstinguatur per peccatum. q. 71. a. 3. obi. 1.

[5]) Quantum ad inclinationem ad bonum in damnatis exstinguitur. Quantum ad remurmurationem mali habet duplicem actum, scilicet remurmurare malo quia malum, et hunc amittit in damnatis: et remurmurare malo in comparatione ad poenam, quae sentitur ex peccato, et hunc nunquam amittit nec in viatore nec in damnato: semper enim vellent non commisisse hoc malum, propter quod ita cruciantur. S. th. II. q. 99. m. 2. a. 3. remanet in damnatis ad maius tormentum: non enim parva poena est corrosio vermis: hoc enim facit impios intra semet ipsos gemere et seriam poenitentiam facere. q. 71. a. 3. ad ult.

V. In der sich hieran anschliessenden Untersuchung über das G e w i s s e n (conscientia) werden zunächst dieselben Fragen gestellt, wie die über die Synteresis aufgeworfenen. Vorausgeschickt ist die Bemerkung, dass das Wort conscientia in doppeltem Sinne gebraucht wird: materiell zur Bezeichnung desjenigen, was wir wissen, und in dieser Beziehung ist es weder Habitus noch Potenz, sondern deckt sich mit dem Gewissensinhalt (scitum). Von dem Gewissen in diesem Sinne ist nicht weiter die Rede. Was das Gewissen, formell genommen, sei, setzt Albertus nicht näher auseinander; er nennt es einen Habitus in der Potenz oder potentia habitualis. Danach ist es die geistige Fähigkeit, kraft deren das Sichbewusstsein zustande kommt, oder das natürliche Seelenvermögen in welchem das Gewissen seinen Sitz hat [1]) In letzterer Hinsicht redet man z. B von einem reinen oder befleckten Gewissen.[2]) Hier nun haben wir das Gewissen, formell gefasst, in dem zuerst genannten Sinne zu nehmen, als die natürliche Fähigkeit, durch welche ein Bewusstsein in unserer Seele zustande kommt. Man kann das Gewissen in diesem Sinne in einer doppelten Beziehung betrachten, zunächst in Beziehung auf die Erkenntnis der Principien, welche es regeln (et haec innata sunt nobis). Dieser Habitus ist ein natürlicher und sachlich offenbar mit der Synteresis identisch. Betrachtet man aber das Gewissen in der Erkenntnis dieser und jener Einzelfälle, so hat man den erworbenen Habitus (h. acquisitus) oder das erworbene Gewissen.

Der Habitus des Gewissens ist aber nicht blos ein erkennender, sondern der Zweck

dieser Erkenntnis ist, den Willen zum Guten anzutreiben und vom Bösen abzuhalten (habitus cognitivus et motivus). Conscientia ist zwar von scientia abgeleitet, nicht aber insofern dieses Wort eine rein spekulative Erkenntnis bezeichnet, sondern eine solche, welche unser Thun lenkt (scientia regens). So ist das Wort conscius in verschiedener Bedeutung gebraucht, wenn man sagt conscius secretorum und conscius sibi: im ersteren Falle von rein spekulativem Wissen, im zweiten für conscientia approbationis vel reprobationis, für eine Erkenntnis also, welche einen Antrieb zum Guten oder eine Abmahnung vom Bösen enthält. In diesem letzteren Sinne liegt es dem Begriffe conscientia = Gewissen zu Grunde. (S. th. II. q. 99 m. 3. a. 1.)

Soll das Gewissen seinen Zweck erfüllen, so muss es sich durch Vermittlung der Vernunft bethätigen. Ueber das a k t u e l l e Gewissen erklärt Albertus: Dasselbe ist ein Schluss der praktischen Vernunft aus zwei Prämissen, von denen der Obersatz von der Synteresis, der Untersatz von der Vernunft dargeboten wird Der Obersatz ist ein allgemeines Prinzip: z. B. das Gute ist zu thun; der Untersatz subsumiert unter dieses einen bestimmten einzelnen Fall: dies ist gut; der daraus sich ergebende Schluss: also ist dies zu thun, ist der Akt des Gewissens. Aufgabe des Gewissens ist es nämlich, anzuklagen oder zu entschuldigen. Der erste Satz aber berührt keinen Einzelfall; der zweite urteilt zwar über einen solchen, enthält aber keinen Befehl, etwas zu thun, sondern den Grund dafür. Der Schlusssatz dagegen befiehlt in Form eines Urteilsspruches, und darauf gründet sich die Anklage (Gewissensbisse) oder Entschuldigung (gutes Gewissen), je nachdem der Wille jenem Spruche folgt oder nicht. Also enthält dieser Schlusssatz das Urteil des Gewissens.[3])

Diese Thätigkeit übt das Gewissen immer (scintilla conscientiae, quae semper micat); es treibt immer zum Guten an und mahnt vom Bösen ab, aber der Wille folgt der ergangenen Mahnung nicht immer. (S. th. II. q. 99 m. 3 a. 2. ad. 2.) Desgleichen erhebt es immer seine Stimme als Richter, um anzuklagen oder freizusprechen, aber sein Urteil kann zeitweilig missachtet werden.[4])

Weil das Gewissen in seiner Thätigkeit in jedem einzelnen Falle auf das Urteil der Vernunft angewiesen ist, die irren kann, so sind seine Aussprüche nicht immer objektiv richtig, können vielmehr auch falsch sein (quandoque est erronea et quandoque recta q. 72 a. 2). Dagegen kann man nicht einwenden, dass es ja doch immer Sünde sei, gegen das Gewissen zu handeln. Denn das Urteil des Gewissens beruht auf Vernunftgründen und Prinzipien, die wahr oder doch als wahr vorausgesetzt und anerkannt sind. Darum schliesst dasselbe, auch wenn es (infolge eines Irrtums der Vernunft) objektiv irrig ist, eine Vorschrift ein, deren Missachtung Sünde ist.[5]) Auch der Umstand, dass die Synteresis dem Irrtum nicht unterworfen ist, kann ein falsches Urteil des Gewissens nicht immer verhindern; denn, wenn nur e i n e Prämisse falsch ist, ergiebt sich ein falscher Schluss.

[1]) Conscientia dupliciter accipitur, scilicet materialiter, et sic ponitur pro eo quod scitum est in anima vel scibile: et hoc nec potentia est nec habitus, sed scitum. Aliquando accipitur formaliter . . . .

tunc pro certo habitus est et dicit habitum in potentia, vel potentiam habitualem. S. th. II. q. 99. m. 3. a. 1. c.

[2]) Ad aliud dicendum, quod conscientiam esse rectam vel non rectam, mundam vel immundam, accidat ei ex his, quae subiecta sunt conscientiae: et ideo non oportet, quod illa participet conscientia quae est potentia habitualis. l. c. ad 2.

[3]) Dicimus, quod conscientia conclusio est rationis practicae ex duobus praemissis, quarum maior est synderesis et minor rationis. Quod sic patet: Quaeritur ab aliquo, quare conscientia sibi dictet hoc esse faciendum? Et respondebit, quod hoc est bonum. Et quaeritur ulterius, quare propter hoc sit faciendum, quia bonum? Et respondebit, quoniam omne bonum faciendum. Et istae quaestiones ponunt talem syllogismum: Omne bonum faciendum: hoc est bonum: ergo hoc est faciendum. Major autem istius syllogismi est synderesis, cuius est inclinare in bonum per universales rationes boni. Minor vero est rationis, cuius est conferre particulare ad universale. Conclusio autem est conscientiae: Quod sic probatur: Ab omnibus communiter supponitur, quod conscientia aggravat vel accusat in toto vel in parte. Inter tres autem actus praehabitos primus non attingit actum particularem, sive opus meritorium vel demeritorium hoc vel illud. Secundus autem, qui rationis est, non est de faciendo, sed de ratione faciendi: cum enim dicit, quod hoc est bonum, rationem dicit faciendi, sed nec adhuc imperat faciendum vel non faciendum: sed quando infert per modum sententiae hoc esse faciendum vel non faciendum, tunc excusat si sequitur in illo opere, vel excusat si non sequitur. S. de creat. II. q. 72. a. 1. c.

[4]) Conscientia non exstinguitur ita, quod non accuset vel excuset: dicendum autem, quod mali quandoque conscientiam dissimulant. q. 72. a. 3.

[5]) Intelligitur . . . de conscientia, quae conclusionem suam supponit ut scitam, secundum quod scitum est per rationes et principia vera probatum, vel quae vera sunt ut supposita et concessa, licet enim tunc quandoque sit erronea, tamen faciens contra ipsam aedificat ad gehennam propter praeceptum adiunctum. q. 72. a. 2. ad 1.

VI. An diese psychologischen Erörterungen über das Wesen des Gewissens schliessen sich einige casuistische Fragen über die verpflichtende Kraft desselben. Die nächstliegende Frage, ob das Gewissen immer verpflichte, wird dahin beantwortet, dass es eine Verpflichtung nur dann auferlege, wenn sein Urteil als wahr erkannt oder doch für wahr gehalten werde; dann aber auch immer, selbst wenn es objektiv falsch sei. Da nämlich das Gewissen immer als Herold Gottes auftritt, dessen Befehle es ankündigt, schliesst der Ungehorsam immer eine Verachtung Gottes ein.[1]) Dagegen verpflichtet ein zweifelhaftes Gewissen nicht; ja man darf im Zweifel überhaupt nicht handeln. Wer eine That begeht im Zweifel, ob sie schwer sündhaft sei, sündigt schwer. Die Verachtung des göttlichen Gebotes liegt hier darin, dass er seinen Willen ausführen will auch unter der Voraussetzung, dass derselbe dem göttlichen widerspricht. Der Zweifel ist also vorher zu lösen und ein bestimmtes Urteil des Gewissens herbeizuführen. Die Entscheidung hat dabei nach der sichereren Seite zu geschehen; dies scheint jene zu sein, welche die meisten Gründe für sich hat.[2]) Ob diese Entscheidung theoretisch richtiger ist (remotius a falso), bleibt dahingestellt, jedenfalls ist sie praktisch sicherer (remotius a periculo sc. peccandi).

[1]) aliud est dubium, et aliud est ambiguum, et aliud persuasum vel creditum, et aliud scitum. Unde quod est in conscientia, habet se per aliquem istorum modorum, et secundum hoc magis et minus obligat: sed sine praeiudicio loquendo dicimus, quod non obligat ad faciendum, nisi sit ut opinatum vel creditum vel scitum id quod est in conscientia, et tunc obligat, sive conscientia sit erronea sive ratio sit erronea: et hoc propter contemptum. q. 72 a. 2. S. daselbst auch über das perplexe Gewissen.

[2]) Quaeritur de hoc, quod etiam datur pro regula, quod dubia in securiorem partem interpretanda sunt: securior enim videtur pars esse, quae plures habet rationes: ergo videtur, quod dubium in hoc interpretandum est, quod plures habet rationes. l. c. ad ult.

VII. Gewissen und Synteresis ist nicht dasselbe; jenes ist ein Habitus, diese eine Potenz der Seele. Um das beiderseitige Verhältnis näher zu bestimmen, ist die doppelte Beziehung ins Auge zu fassen, welche der Synteresis nach zwei Seiten hin innewohnt, eine zu einem Höheren, von dem sie regiert wird, und eine zu einem Niederen, welches sie regiert. Jenes Höhere ist das Naturgesetz, dessen Erkenntnis in der Synteresis ist, weshalb diese eine habituale Potenz und der Funke des Gewissens (scintilla conscientiae) genannt wird. In dieser Beziehung ist die Synteresis vom Gewissen nicht verschieden, nämlich von dem höheren Teile desselben. Eine andere Beziehung hat sie zur Vernunft, welche ihr untergeordnet ist. Indem diese die in der Synteresis enthaltenen allgemeinen Prinzipien auf einzelne Fälle anwendet, kommen die Urteile zustande, welche den niederen Teil des Gewissens bilden. Diese können irrig sein, und in diesem Sinne ist das Gewissen von der Synteresis verschieden. Doch ist es auch hier nicht eigentlich das Gewissen, welches irrt, sondern die Vernunft.[1])

Vom Naturgesetz ist das Gewissen wesentlich verschieden. Beide stimmen aber darin überein, dass sie auf denselben Gegenstand gerichtet sind, indem das Naturgesetz das Gewissen regiert, und dieses das Gesetz auf die einzelnen Handlungen anwendet. Es verhalten sich also Naturgesetz und Gewissen zu einander, wie ein Prinzip zu dem daraus gezogenen Schluss.[2])

[1]) Synderesis non est conscientia, quia synderesis est quaedam potentia animae: conscientia autem est habitus. Duo tamen habet in se synderesis per duplicem respectum: unum ad superius, et alterum ad inferius. A superiori regitur, inferius regit. Et per respectum ad superius attingit habitum legis naturalis, quae regens est: propter quod et ipsa synderesis potentia habitualis est et non potentia nuda: et sic dicitur scintilla conscientiae, et communicat in aliquo cum synderesi conscientia. Alterum habet respectum ad rationem inferiorem, quae disponit particularia: et in his propter defectum rationis et voluntatis et liberi arbitrii aliquando praecipitatur: et dicimus aliquando conscientiam mundam et immundam, rectam et non rectam. Et quantum ad hoc nullam habet convenientiam cum synderesi. S. th. II. q. 99. m. 3. a. 2. c.

[2]) Lex naturalis et conscientia differunt per essentiam, sed conveniunt in ordine ad idem, sicut in syllogismis principium et illata conclusio. l. c. ad 1.

VIII. Fassen wir nochmals kurz das Gesagte zusammen, so erhalten wir folgendes Bild von der Gewissenstheorie Alberts: Das Gewissen ist einerseits die dem höheren, vernünftigen Teile der Seele, und zwar dem Erkenntnisvermögen (intellectus, ratio) innewohnende sittliche Anlage, eine natürliche (angeborene) Fertigkeit (potentia habitualis), andererseits die Anwendung dieser natürlichen Anlage auf das menschliche Handeln, welche in jedem einzelnen Falle durch ein Urteil der praktischen Vernunft sich vollzieht. Jene Anlage wird Synteresis genannt; sie ist dem Irrtum nicht unterworfen und unzerstörbar der Seele eingepflanzt. Den Willen beeinflusst sie nur durch ihr Urteil, durch welches sie das Gute als erstrebenswert, das Böse als verwerflich vorstellt. Diesem Einfluss kann sich der Wille nicht vollständig entziehen; er kann zwar gegen die bessere Erkenntnis sündigen, aber eben dadurch wird ein Schuldbewusstsein hervor-

tunc pro certo habitus est et dicit habitum in potentia, vel potentiam habitualem. S. th. II. q. 99. m. 3. a. 1. c.

[2]) Ad aliud dicendum, quod conscientiam esse rectam vel non rectam, mundam vel immundam, accidat ei ex his, quae subiecta sunt conscientiae: et ideo non oportet, quod illa participet conscientia quae est potentia habitualis. l. c. ad 2.

[3]) Dicimus, quod conscientia conclusio est rationis practicae ex duobus praemissis, quarum maior est synderesis et minor rationis. Quod sic patet: Quaeritur ab aliquo, quare conscientia sibi dictet hoc esse faciendum? Et respondebit, quod hoc est bonum. Et quaeritur ulterius, quare propter hoc sit faciendum, quia bonum? Et respondebit, quoniam omne bonum faciendum. Et istae quaestiones ponunt talem syllogismum: Omne bonum faciendum: hoc est bonum: ergo hoc est faciendum. Major autem istius syllogismi est synderesis, cuius est inclinare in bonum per universales rationes boni. Minor vero est rationis, cuius est conferre particulare ad universale. Conclusio autem est conscientiae: Quod sic probatur: Ab omnibus communiter supponitur, quod conscientia aggravat vel accusat in toto vel in parte. Inter tres autem actus praehabitos primus non attingit actum particularem, sive opus meritorium vel demeritorium hoc vel illud. Secundus autem, qui rationis est, non est de faciendo, sed de ratione faciendi: cum enim dicit, quod hoc est bonum, rationem dicit faciendi, sed nec adhuc imperat faciendum vel non faciendum: sed quando infert per modum sententiae hoc esse faciendum vel non faciendum, tunc excusat si sequitur in illo opere, vel excusat si non sequitur. S. de creat. II. q. 72. a. 1. c.

[4]) Conscientia non exstinguitur ita, quod non accuset vel excuset: dicendum autem, quod mali quandoque conscientiam dissimulant. q. 72. a. 3.

[5]) Intelligitur . . . de conscientia, quae conclusionem suam supponit ut scitam, secundum quod scitum est per rationes et principia vera probatum, vel quae vera sunt ut supposita et concessa, licet enim tunc quandoque sit erronea, tamen faciens contra ipsam aedificat ad gehennam propter praeceptum adiunctum. q. 72. a. 2. ad 1.

VI. An diese psychologischen Erörterungen über das Wesen des Gewissens schliessen sich einige casuistische Fragen über die verpflichtende Kraft desselben. Die nächstliegende Frage, ob das Gewissen immer verpflichte, wird dahin beantwortet, dass es eine Verpflichtung nur dann auferlege, wenn sein Urteil als wahr erkannt oder doch für wahr gehalten werde; dann aber auch immer, selbst wenn es objektiv falsch sei. Da nämlich das Gewissen immer als Herold Gottes auftritt, dessen Befehle es ankündigt, schliesst der Ungehorsam immer eine Verachtung Gottes ein.[1]) Dagegen verpflichtet ein zweifelhaftes Gewissen nicht; ja man darf im Zweifel überhaupt nicht handeln. Wer eine That begeht im Zweifel, ob sie schwer sündhaft sei, sündigt schwer. Die Verachtung des göttlichen Gebotes liegt hier darin, dass er seinen Willen ausführen will auch unter der Voraussetzung, dass derselbe dem göttlichen widerspricht. Der Zweifel ist also vorher zu lösen und ein bestimmtes Urteil des Gewissens herbeizuführen. Die Entscheidung hat dabei nach der sichereren Seite zu geschehen; dies scheint jene zu sein, welche die meisten Gründe für sich hat.[2]) Ob diese Entscheidung theoretisch richtiger ist (remotius a falso), bleibt dahingestellt, jedenfalls ist sie praktisch sicherer (remotius a periculo sc. peccandi).

[1]) aliud est dubium, et aliud est ambiguum, et aliud persuasum vel creditum, et aliud scitum. Unde quod est in conscientia, habet se per aliquem istorum modorum, et secundum hoc magis et minus obligat: sed sine praeiudicio loquendo dicimus, quod non obligat ad faciendum, nisi sit ut opinatum vel creditum vel scitum id quod est in conscientia, et tunc obligat, sive conscientia sit erronea sive ratio sit erronea: et hoc propter contemptum. q. 72 a. 2. S. daselbst auch über das perplexe Gewissen.

[2]) Quaeritur de hoc, quod etiam datur pro regula, quod dubia in securiorem partem interpretanda sunt: securior enim videtur pars esse, quae plures habet rationes: ergo videtur, quod dubium in hoc interpretandum est, quod plures habet rationes. l. c. ad ult.

VII. Gewissen und Synteresis ist nicht dasselbe; jenes ist ein Habitus, diese eine Potenz der Seele. Um das beiderseitige Verhältnis näher zu bestimmen, ist die doppelte Beziehung ins Auge zu fassen, welche der Synteresis nach zwei Seiten hin innewohnt, eine zu einem Höheren, von dem sie regiert wird, und eine zu einem Niederen, welches sie regiert. Jenes Höhere ist das Naturgesetz, dessen Erkenntnis in der Synteresis ist, weshalb diese eine habituale Potenz und der Funke des Gewissens (scintilla conscientiae) genannt wird. In dieser Beziehung ist die Synteresis vom Gewissen nicht verschieden, nämlich von dem höheren Teile desselben. Eine andere Beziehung hat sie zur Vernunft, welche ihr untergeordnet ist. Indem diese die in der Synteresis enthaltenen allgemeinen Prinzipien auf einzelne Fälle anwendet, kommen die Urteile zustande, welche den niederen Teil des Gewissens bilden. Diese können irrig sein, und in diesem Sinne ist das Gewissen von der Synteresis verschieden. Doch ist es auch hier nicht eigentlich das Gewissen, welches irrt, sondern die Vernunft.[1])

Vom Naturgesetz ist das Gewissen wesentlich verschieden. Beide stimmen aber darin überein, dass sie auf denselben Gegenstand gerichtet sind, indem das Naturgesetz das Gewissen regiert, und dieses das Gesetz auf die einzelnen Handlungen anwendet. Es verhalten sich also Naturgesetz und Gewissen zu einander, wie ein Prinzip zu dem daraus gezogenen Schluss.[2])

[1]) Synderesis non est conscientia, quia synderesis est quaedam potentia animae: conscientia autem est habitus. Duo tamen habet in se synderesis per duplicem respectum: unum ad superius, et alterum ad inferius. A superiori regitur, inferius regit. Et per respectum ad superius attingit habitum legis naturalis, quae regens est: propter quod et ipsa synderesis potentia habitualis est et non potentia nuda: et sic dicitur scintilla conscientiae, et communicat in aliquo cum synderesi conscientia. Alterum habet respectum ad rationem inferiorem, quae disponit particularia: et in his propter defectum rationis et voluntatis et liberi arbitrii aliquando praecipitatur: et dicimus aliquando conscientiam mundam et immundam, rectam et non rectam. Et quantum ad hoc nullam habet convenientiam cum synderesi. S. th. II. q. 99. m. 3. a. 2. c.

[2]) Lex naturalis et conscientia differunt per essentiam, sed conveniunt in ordine ad idem, sicut in syllogismis principium et illata conclusio. l. c. ad 1.

VIII. Fassen wir nochmals kurz das Gesagte zusammen, so erhalten wir folgendes Bild von der Gewissenstheorie Alberts: Das Gewissen ist einerseits die dem höheren, vernünftigen Teile der Seele, und zwar dem Erkenntnisvermögen (intellectus, ratio) innewohnende sittliche Anlage, eine natürliche (angeborene) Fertigkeit (potentia habitualis), andererseits die Anwendung dieser natürlichen Anlage auf das menschliche Handeln, welche in jedem einzelnen Falle durch ein Urteil der praktischen Vernunft sich vollzieht. Jene Anlage wird Synteresis genannt; sie ist dem Irrtum nicht unterworfen und unzerstörbar der Seele eingepflanzt. Den Willen beeinflusst sie nur durch ihr Urteil, durch welches sie das Gute als erstrebenswert, das Böse als verwerflich vorstellt. Diesem Einfluss kann sich der Wille nicht vollständig entziehen; er kann zwar gegen die bessere Erkenntnis sündigen, aber eben dadurch wird ein Schuldbewusstsein hervor-

gerufen, welches auch in den Verdammten als eine Folge der Synteresis ewig fortdauert.

Die andere Seite des Gewissens, welche conscientia genannt wird, enthält zwei Elemente, von denen das eine, höhere, von der Synteresis nicht wesentlich verschieden ist (communicat in aliquo cum synderesi conscientia); das andere beruht auf einem Urteil der Vernunft, welches auch irrig sein kann. Diesen niederen Teil des Gewissens bilden die einzelnen Befehle (dictamina) desselben, durch welche dem Menschen eine Verpflichtung auferlegt wird, sofern sie als wahr erkannt oder für wahr gehalten werden. Das Bindeglied zwischen dem höheren und niederen Teile des Gewissens bildet also die praktische Vernunft, durch deren Vermittelung aus dem ersteren (als dem Prinzip) der letztere (als Schluss) zustande kommt.

Es fragt sich nun zunächst, weshalb die Unterscheidung des einen Gewissensbegriffes in συντήρησις und conscientia gemacht wurde, und inwiefern dieselbe berechtigt sei. Den äusseren Anlass dazu gab die Glosse des hl. Hieronymus (s. o. Nr. II.). Wie aber ist die Unterscheidung innerlich begründet? Dass Albert durch dieselbe ebensowenig, wie vor ihm Alexander v. Hales (Simar, a. a. O. S. 19) „den biblischen Begriff der συνείδησις in zwei unabhängig von einander daseiende Faktoren“ (Hofmann a. a. O. S. 46) spaltet, ergiebt sich daraus, dass auch er das Gewissen nach seinem höheren Teile mit der Synteresis identificiert.

Das Gewissen ist die unmittelbare sittliche Norm, nach welcher der Mensch sein Handeln einzurichten hat. Da dasselbe jedoch in seinen Aussprüchen irren kann und oft genug thatsächlich irrt, war ein Ausdruck, welcher die dem Menschen angeborene und unverwüstliche sittliche Anlage an sich bezeichnet, durchaus am Platze (vgl. Jahnel, De conscientiae notione, qualis fuerit apud Veteres et apud Christianos usque ad medii aevi exitum. Berol. 1862. p. 100), um eben die Ueberzeugung auszudrücken, dass der Mensch eine solche Anlage besitze, welche auch inmitten der täglichen Schwankungen des sittlichen Urteils das ewige Gesetz unversehrt in sich bewahrt (Gass, a. a. O. S. 53). Darum können wir auch den Ausdruck nicht mit Gass (a. a. O.) als einen scholastisch beschränkten oder verfehlten ansehen, um so weniger, da auch die etymologische Bedeutung des Wortes συντήρησις[1]) dasselbe geeignet macht, den Begriff auszudrücken, den die Scholastiker damit verbunden haben. Da die Synteresis die Erkenntnis des Naturgesetzes einschliesst (s. o. Nr. VII.), bewahrt der Mensch durch sie immer noch einen letzten Rest seiner sittlichen Würde, ein, wenn auch zeitweilig durch Sünde und

---

[1]) Uebrigens war die etymologische Ableitung des Wortes den Scholastikern unbekannt, wie sich schon aus der allgemein von ihnen angewandten Schreibweise (synderesis) ergiebt. Albert ist der einzige, der einen Versuch gemacht hat, das Wort zu erklären. Dieser ist freilich unglücklich ausgefallen; er leitet es her aus σύν und haeresis (vom lat. haerere) und erklärt es als opinio vel scientia haerens in aliquo per rationem. Aber trotz dieses philologischen Irrtums hat er sachlich mit der Synteresis einen Begriff verbunden, welcher der Ableitung des Ausdrucks (von συντηρέω, ich bewahre) entspricht.

Gottentfremdung verdunkeltes Bewusstsein seines Pflichtverhältnisses zu seinem Schöpfer und damit einen Anknüpfungspunkt für die Rückkehr zu Gott, wenn die durch die Leidenschaft verursachte Blindheit einer besseren Einsicht Platz gemacht hat.

Insofern also durch die scheinbar unabhängige Nebeneinanderstellung von Synteresis und conscientia nur die beiden in dem Gewissen zusammenwirkenden Faktoren unterschieden werden sollen, das objektiv gegebene, dem Menschen angeborene sittliche Bewusstsein, und die subjektive Anwendung dieses Bewusstseins auf jede einzelne sittliche Handlung, ist dieselbe durchaus zutreffend und berechtigt.

Wenn Hofmann sagt, die Scholastik lege „das Absolute, das Normative im Gewissen in die Synteresis, die Relationsverhältnisse des Subjekts zu demselben in die conscientia“ (a. a. O. S. 45), so ist damit, mag ihm auch der Ausdruck Synteresis nicht gefallen, die sachliche Berechtigung der Unterscheidung zugegeben. Denn das Dasein „einer objektiv entgegenkommenden, unabhängig vom Subjekt vorhandenen Norm“ und eine „subjektive Necessitation zu einer Verhältnissetzung des eigenen Willens“ zu derselben behauptet er selbst (a. a. O. S. 80).

Auch Schmidt (Das Gewissen, Leipzig 1889) erkennt dies an. „Ist die ganze Unterscheidung von συντήρησις und conscientia durch die Antinomie zwischen der Thatsache abweichender, wechselnder, inkonstanter Gewissensurteile und der unbedingten, man möchte sagen, Gewissens-Forderung eines konstanten, unwandelbaren Gewissensinhaltes provoziert worden: so verrät uns jene Bemerkung des Albertus (die conscientia verfahre nach Schlüssen aus dem Allgemeinen ins Besondere), wie er sich die Lösung des Problems dachte, und wir meinen, dass er . . . . auch in diesem, wie in manchen anderen Punkten den Nagel auf den Kopf getroffen hat.“ (a. a. O. S. 218, f.)

Die religiöse und ethische Bedeutung des Gewissens, dass dasselbe, bezw. seine verpflichtende Kraft, in Gottes Geboten seinen Grund habe, und dass es die unmittelbare Richtschnur für unser sittliches Handeln bilde, ist von Albert zwar angedeutet, hätte aber neben den ausführlichen psychologischen Erörterungen eine eingehendere Behandlung verdient.

Als einseitig erscheint die Theorie Alberts auch darin, dass er die Gewissensanlage lediglich dem Erkenntnisvermögen zuteilt. Die Thätigkeit des Gewissens offenbart sich ja nicht blos in der Vernunft, sondern auch im Willen — es befiehlt und bindet — und im Gefühl, und gerade in letzterem am stärksten durch das Schuldbewusstsein und den Schmerz, den der Widerspruch gegen den Gewissensbefehl erzeugt. Albert scheint diese Einseitigkeit auch selbst gefühlt zu haben, da er dem Gewissen einen natürlichen Antrieb zum Guten, ein natürliches Begehren zuschreibt. Ist dieses auch nicht auf bestimmte Einzelfälle gerichtet, so ist es doch Begehren (appetitus), eine natürliche Geneigtheit und Bereitwilligkeit zum Guten im Allgemeinen und lässt sich nicht mit einem logischen Urteile auf eine Stufe stellen.

IX. Wenn demnach die Theorie Alberts auch an manchen Mängeln leidet und

keineswegs als eine erschöpfende Lösung des Problems angesehen werden kann, so bot sie doch eine fruchtbare Anregung für weitere Untersuchungen.

Zur Vergleichung möge hier eine kurze Übersicht über die Gewissenstheorie des hl. Thomas von Aquin folgen, des grossen Schülers Alberts, des Fürsten der Scholastik, der am 7. März 1274 auf der Reise zum II. Concil von Lyon zu Fossanova starb. Thomas hat in vielen Stücken auf dem von seinem Meister gelegten Fundamente weitergebaut; ob auch in der Lehre vom Gewissen, lässt sich nicht mit Gewissheit behaupten, da es nicht feststeht, dass die bezüglichen Werke Alberts vor den entsprechenden des Thomas verfasst sind. Sicher ist dies nicht der Fall mit dem zweiten Teile der Summa theologica. (Mausbach, in Wetzer und Welte's Kirchenlex. 2. Aufl. XI. Bd. Sp. 1657; v. Hertling, a. a. O. S. 19)

Auch bei Thomas findet sich die Unterscheidung von Synteresis und Gewissen. Er betrachtet jedoch die Synteresis nicht als eine Potenz, sondern als einen natürlichen Habitus der praktischen Vernunft, da sie nicht gegensätzlichen Dingen, sondern nur dem Guten sich zuneigt, während die vernünftigen Potenzen eine gegensätzliche Beziehung haben. Wie die spekulative, so geht auch die praktische Vernunft von einem unbeweglichen Prinzip aus, nämlich von der Erkenntnis gewisser aus sich, nicht durch Forschen, erkannter Wahrheiten. Demnach müssen uns, wie die ersten Prinzipien der Erkenntnis, so auch die des sittlichen Handelns angeboren sein. Jene gehören einem Habitus an (intellectus principiorum), darum gehören auch die ersten Prinzipien des sittlichen Handelns einem Habitus an, den man Synteresis nennt. Deshalb wird der Synteresis der Antrieb zum Guten und der Widerstand gegen das Böse zugeschrieben. [1])

Wenn das, was hier als Synteresis bezeichnet ist, bisweilen auch conscientia genannt wird (z. B. von Hieron in der erwähnten Glosse), so geschieht dies in uneigentlichem Sinne, insofern der Habitus (die Synteresis) das Prinzip des Aktes (Gewissens) ist, wie denn häufig die Bezeichnungen der Ursachen und der Wirkungen wechselseitig für einander gebraucht werden.[2])

[1]) . . . . synderesis non est potentia, sed habitus . . . . Ad huius autem evidentiam considerandum est, quod . . . ratiocinatio hominis, cum sit quidam motus, ab intellectu progreditur aliquorum, sc. naturaliter notorum, absque investigatione rationis, sicut a quodam principio immobili; et ad intellectum etiam terminatur, inquantum iudicamus per principia per se naturaliter nota de his, quae ratiocinando inveniuntur: constat autem quod, sicut ratio speculativa ratiocinatur de speculativis, ita ratio practica ratiocinatur de operabilibus; oportet igitur naturaliter nobis esse indita sicut principia speculabilium, ita et principia operabilium. Prima autem principia speculabilium nobis naturaliter indita non pertinent ad aliquam specialem potentiam, sed ad quendam specialem habitum, qui dicitur intellectus principiorum. Unde et principia operabilium nobis naturaliter indita non pertinent ad specialem potentiam, sed ad specialem habitum naturalem, quem dicimus synderesim; unde et synderesis dicitur instigare ad bonum et remurmurare malo, inquantum per prima principia procedimus ad inveniendum et iudicamus inventa; patet ergo, quod synderesis non est potentia, sed habitus naturalis. S. th. I. q. 79. a. 12. c; cf. de ver. q. 16. a. 2.

[2]) I. q. 79. a. 13. c. fi.

X. Das Gewissen ist weder eine Potenz, noch ein Habitus, sondern ein Akt. Dies ergiebt sich aus seinem Namen, der eine Hinordnung unseres Wissens auf etwas,

oder eine Anwendung desselben bezeichnet. Eine solche Anwendung des Wissens aber geschieht durch einen Akt. Dasselbe folgt aus den Thätigkeiten, die dem Gewissen zugeschrieben werden, dass es nämlich Zeugnis gebe, binde oder antreibe, und anklage oder peinige, bezw. tadle. Dies alles ist eine Anwendung unserer Erkenntnis auf unser Handeln, und zwar in dreifacher Weise: 1) Wir erkennen, dass wir etwas gethan haben oder nicht; das Gewissen ist Zeuge. 2) Auf Grund unserer Erkenntnis befehlen wir, dass etwas zu thun oder zu unterlassen sei; das Gewissen bindet oder treibt an. 3) Wir urteilen, dass etwas, was wir gethan haben, gut oder nicht gut sei; das Gewissen entschuldigt oder es klagt uns an, wir haben Gewissensbisse. Da alle diese Thätigkeiten aus einer aktuellen Anwendung unseres Wissens auf unser Handeln folgen, ist das Gewissen ein Akt, und nur im uneigentlichen Sinne, wird der Name conscientia für den Habitus (der Synteresis) gebraucht. (s. o.) [1])

Subjekt der Sünde kann darum das Gewissen als solches nicht sein, sondern diese wird von ihm nur erkannt. [2])

Obwohl Akt und nicht Potenz oder Habitus, ist das Gewissen etwas Unzerstörbares. Denn der Akt bleibt immer in der Seele, wenn nicht an sich, so doch in seiner Ursache, der Potenz und dem Habitus (der Synteresis). [3])

[1]) Dicendum, quod conscientia, proprie loquendo, non est potentia sed actus. Et hoc patet cum ex ratione nominis: tum etiam ex his, quae secundum communem usum loquendi conscientiae attribuuntur. Conscientia enim secundum proprietatem vocabuli importat ordinem scientiae ad aliquid: nam conscientia dicitur cum alio scientia: applicatio autem scientiae ad aliquid fit per aliquem actum: unde ex ista ratione nominis patet, quod conscientia sit actus. Idem autem apparet ex his, quae conscientiae attribuuntur. Dicitur enim conscientia testificari, ligare vel instigare, vel etiam accusare, vel etiam remordere sive reprehendere; et haec omnia consequuntur applicationem alicuius nostrae cognitionis vel scientiae ad ea, quae agimus; quae quidem applicatio fit tripliciter: uno modo secundum quod recognoscimus aliquid nos fecisse vel non fecisse . . . et secundum hoc conscientia dicitur testificari. Alio modo applicatur, secundum quod per nostram scientiam indicamus aliquid esse faciendum vel non faciendum; et secundum hoc conscientia dicitur ligare vel instigare. Tertio modo applicatur, secundum quod per conscientiam iudicamus, quod aliquid, quod est factum, sit bene factum vel non bene factum; et secundum hoc conscientia dicitur excusare vel accusare seu remordere. Patet autem quod omnia haec consequuntur actualem applicationem scientiae ad ea, quae agimus; unde, proprie loquendo, conscientia nominat actum. I. q. 79. a. 13. c.

[2]) inquinatio dicitur esse in conscientia non sicut in subiecto, sed sicut cognitum in cognitione; inquantum sc. aliquis scit se esse inquinatum. l. c. ad 2. cf. de ver. q. 17. a. 1. ad 2 u. 6.

[3]) l. c. ad 3.

XI. Die verpflichtende Kraft des Gewissens beruht darauf, dass sein Urteil ein göttlicher Ausspruch ist, bezw. wenn die Vernunft irrt und den Irrtum als Wahrheit darstellt, doch sich als einen göttlichen Ausspruch zu erkennen giebt. [1]) Darum ist die Frage, ob dem Gewissen zuwiderhandeln Sünde sei, schlechthin zu bejahen, auch in Bezug auf das irrende Gewissen. Diese verpflichtende Kraft des irrenden Gewissens darf nicht beschränkt werden auf indifferente Dinge, d. h. solche, die an sich weder gut noch böse sind; sondern sie besteht auch in dem Falle, dass das Gewissen etwas, was an sich böse ist, gebietet, oder etwas, was an sich gut ist, verbietet. Denn in

gleichgiltigen Dingen gegen das Gewissen handeln ist böse nicht mit Rücksicht auf das Objekt an sich, als ob dieses per se zu thun oder zu unterlassen wäre, sondern insofern es per accidens als gut oder böse von der Vernunft erkannt wird. Und nur in dieser Beziehung kann überhaupt etwas Gegenstand des Willens sein und denselben verpflichten.[2]) Also auch was an sich objektiv gut oder böse ist, wird vom Willen nicht in dieser seiner objektiven Beschaffenheit gewollt, sondern wie es von der Vernunft erkannt und ihm vorgelegt wird. Urteilt demnach die Vernunft, dass etwas objektiv Gutes als böse zu unterlassen, oder etwas objektiv Böses als gut zu thun geboten sei, so ist der Wille ein böser, falls er diesem Spruche des Gewissens nicht folgt, da er thatsächlich darauf gerichtet ist, das Verbotene zu thun, oder das Gebotene zu unterlassen.[3]) Der Einwand, dass das Gebot der höheren Gewalt dem der niederen vorgehe, so dass letzteres nicht verpflichte, ist nicht stichhaltig. Dies ist nur dann der Fall, wenn man erkennt, dass die niedere Instanz etwas gegen das Gebot der höheren gebiete, nicht aber, wenn, wie es vom irrenden Gewissen geschieht, die niedere Instanz etwas als ein Gebot der höheren (Gottes) vorlegt, was ein solches thatsächlich nicht ist.

Daraus nun, dass der Wille, wenn er dem irrenden Gewissen zuwiderhandelt, immer böse ist, könnte man den Schluss ziehen, dass derselbe, wenn er dem irrenden Gewissen gemäss handelt, umgekehrt immer gut sei, oder, was dasselbe ist, dass Irrtum des Gewissens immer von der Sünde entschuldige. Indessen ist dieser Schluss falsch. Die moralische Güte oder Bosheit einer Handlung ist vor allem bedingt durch ihre Freiwilligkeit, und nur ein unüberwindlicher Irrtum, der die Freiheit des Wollens aufhebt, entschuldigt von der Sünde. Dagegen bleibt das Böse freigewollt, wenn der Irrtum, aus dem es hervorgeht, selbst ein direkt oder indirekt freiwilliger ist, indem man ausdrücklich die Erkenntnis der Wahrheit verschmäht, oder aus Nachlässigkeit versäumt, sich die Kenntnisse zu erwerben, die zu haben man verpflichtet ist.[4]) Wenn z. B. die Vernunft irrtümlich befiehlt, dass man das Eigentum eines andern entwenden müsse, so ist der zustimmende Wille ein böser; denn der Irrtum entspringt aus der Unkenntnis des göttlichen Gesetzes, das zu kennen Pflicht ist. Hält aber jemand unverschuldet fremdes Eigentum für das seinige, so ist der Wille, es zu nehmen kein böser.

Eine Analogie mit dem Willen, welcher dem irrenden Gewissen widerstrebt, ist nicht vorhanden. Denn dass etwas böse sei, dazu genügt, dass es das an sich sei oder als solches von der Vernunft erfasst werde; zum Guten dagegen ist erforderlich, dass es in beiden Beziehungen gut sei. Bonum causatur ex integra causa, malum autem ex singularibus defectibus. (I. II. q. 19. a. 6. ad 1.)

1) Dicendum, quod iudicium rationis errantis, licet non derivetur a Deo, tamen ratio errans iudicium suum proponit ut verum et per consequens a Deo derivatum, a quo est omnis veritas. 1. II. q. 19. a. 5. ad 1.

2) Nemo ligatur per praeceptum aliquod, nisi mediante scientia illius praecepti. Thom. de verit. q. 17. a. 3.

3) Cum conscientia sit quodammodo dictamen rationis, ... idem est quaerere: utrum voluntas discordans a ratione errante sit mala, quod quaerere: utrum conscientia errans obliget. . . . Dicunt ergo,

quod ratio vel conscientia errans circa indifferentia, sive praecipiendo sive prohibendo, obligat ita quod voluntas discordans a tali ratione errante erit mala et peccatum, sed ratio vel conscientia errans praecipiendo ea, quae sunt per se mala, vel prohibendo ea, quae sunt per se bona et necessaria ad salutem, non obligat: unde in talibus voluntas discordans a ratione errante non est mala. Sed hoc irrationabiliter dicitur. In indifferentibus enim voluntas discordans a ratione vel conscientia errante est mala aliquo modo propter obiectum, a quo bonitas vel malitia voluntatis dependet, non autem propter obiectum secundum sui naturam, sed secundum quod per accidens a ratione apprehenditur ut bonum vel malum, ad faciendum vel ad vitandum: et quia obiectum voluntatis est id, quod proponitur a ratione, . . . ex quo aliquid proponitur a ratione ut malum, voluntas, dum in illud fertur, accipit rationem mali: hoc autem contingit non solum in indifferentibus, sed etiam in per se bonis vel malis. Non solum enim id, quod est indifferens, potest accipere rationem boni vel mali per accidens; sed etiam id, quod est bonum, potest accipere rationem mali, vel illud, quod est malum, rationem boni propter apprehensionem rationis: puta abstinere a fornicatione bonum quoddam est: tamen in hoc bonum non fertur voluntas: nisi secundum quod a ratione proponitur: si ergo proponatur ut malum a ratione errante, fertur in hoc sub ratione mali; unde voluntas erit mala: quia vult malum, non quidem id quod est malum per se, sed id quod est malum per accidens propter apprehensionem rationis: et similiter credere in Christum est per se bonum et necessarium ad salutem; sed voluntas non fertur in hoc, nisi secundum quod a ratione proponitur; unde si a ratione proponatur ut malum, voluntas feretur in hoc ut malum: non quia illud sit malum secundum se, sed quia est malum per accidens ex apprehensione rationis . . . . Unde dicendum, quod simpliciter omnis voluntas discordans a ratione, sive recta, sive errante, semper est mala. I. II. q. 19. a. 5. c.

4) Haec quaestio (utrum conscientia erronea excuset) dependet ab eo, quod de ignorantia dictum est; dictum est enim, quod ignorantia quandoque causat involuntarium, quandoque autem non. Et quia bonum morale consistit in actu, inquantum est voluntarius . . . . manifestum est, quod illa ignorantia, quae causat involuntarium, tollit rationem boni et mali moralis; non autem illa, quae involuntarium non causat; dictum est etiam, quod ignorantia, quae est aliquo modo volita, sive directe, sive indirecte, non causat involuntarium. Et dico ignorantiam directe voluntariam, in quam actus voluntatis fertur: indirecte autem propter negligentiam, ex eo quod aliquis non vult illud scire, quod scire tenetur. Si igitur ratio vel conscientia erret errore voluntario vel directe vel indirecte propter negligentiam, quia est error circa id, quod quis scire tenetur, tunc talis error rationis vel conscientiae non excusat, quin voluntas concordans rationi vel conscientiae sic erranti sit mala: si autem sit error, qui causet involuntarium, proveniens ex ignorantia alicuius circumstantiae absque omni negligentia, tunc talis error rationis vel conscientiae excusat, ut voluntas concordans rationi erranti non sit mala. I. II. q. 19. a. 6. c.

XII. Auch Thomas bleibt dabei stehen, das Gewissen dem Erkenntnisvermögen allein zuzuteilen. Die daraus sich ergebenden Schwierigkeiten sucht er durch die Unterscheidung der conscientia antecedens und subsequens zu beseitigen (s. o. Nr. X.) Aber ein Urteil der Vernunft, dass etwas, was wir gethan haben, gut oder böse sei, genügt doch nicht, um die Freude über eine gute That, die wir ein gutes Gewissen nennen, oder den Schmerz über eine böse That, die Gewissensbisse, zu erklären. Die conscientia subsequens urteilt auch nicht nur als Richter, sie vollzieht zugleich in einem gewissen Grade das Urteil durch Lohn oder Strafe — Gewissensruhe oder Gewissensbisse —, die sie austeilt. Wie dies durch die Vernunftthätigkeit allein geschehe, erklärt Thomas nicht.

Einen Fortschritt gegenüber der Theorie Alberts müssen wir aber bei Thomas darin erkennen, dass er die aktuelle Bethätigung der Gewissensanlage kräftiger betont und auf sie der Synteresis gegenüber das Hauptgewicht legt. So kommt er dazu, das

Gewissen als Regel des sittlichen Handelns aufzustellen; so hat er zuerst klar und entschieden ausgesprochen, dass, wer seinem Gewissen folgt, nicht sündigt (Jahnel, l. c. pag. 95), freilich mit der notwendigen Einschränkung, dass er nicht durch selbstverschuldeten Irrtum ein falsches Urteil des Gewissens herbeiführt.

Desgleichen hebt Thomas mit aller Deutlichkeit hervor, dass die verpflichtende Kraft des Gewissens auf dem göttlichen Gebote beruhe, dessen Erkenntnis durch die Synteresis unmittelbar gegeben ist, und das durch das Gewissensurteil in jedem einzelnen Falle auf unser sittliches Handeln angewendet wird.[1]) Wenn er allerdings die Synteresis einen natürlichen Habitus der praktischen Vernunft nennt, während er ihr doch den Antrieb zum Guten und das Widerstreben gegen das Böse zuschreibt (instigare ad bonum et remurmurare malo), so wäre es der Natur der Sache entsprechender, in der Synteresis eine natürliche Willensneigung zu sehen, durch welche sich auch die dem Gewissen vor und nach der That beigelegten Einwirkungen auf den Willen und das Gefühl ungezwungen erklären liessen. Dagegen entspricht es sowohl der Natur der Sache, als auch der etymologischen Bedeutung des Wortes conscientia, wenn mit demselben die Thätigkeit der Vernunft bezeichnet wird, durch welche wir uns der von Gott gesetzten und gewollten Ordnung bewusst werden.

[1]) Sicut in corporalibus agens corporale non agit, nisi per contactum, ita in spiritualibus praeceptum non ligat nisi per scientiam: et ideo sicut est eadem vis, qua tactus agit et qua virtus agentis agit, cum tactus non agat nisi ex virtute agentis et virtus agentis non nisi mediante tactu; ita eadem virtus est, qua praeceptum ligat et qua conscientia ligat, cum praeceptum non liget nisi per virtutem scientiae, nec scientia nisi per virtutem praecepti. Unde cum conscientia nihil aliud sit quam applicatio notitiae ad actum, constat quod conscientia ligare dicitur vi praecepti divini. de verit. q. 17. a. 3. c.

Schulnachrichten.

I. Die allgemeine Lehrverfassung.

A. Allgemeine Uebersicht über die einzelnen Lehrgegenstände und die für jeden derselben bestimmte Stundenzahl.

	VI.	V.	IV.	U. III	O. III.	U. II.	O. II.	U. I.	O. I.	Summe
Christliche Religionslehre:										
a) katholische	3	2	2	2	2	2	2	2		17
b) evangelische	3	2	2				2		—	7
Deutsch und Geschichtserzählungen.	3 } 1 } 4	2 } 1 } 3	3	2	2	3	3	3		23
Latein	8	8	7	7	7	7	6	7		57
Griechisch	—	—	—	6	6	6	6	6		30
Französisch	—	—	4	3	3	3	2	2		17
Englisch	—	—	—	—	—	—	2	2		4
Hebräisch	—	—	—	—	—	—	2	2		4
Geschichte und Erdkunde	2	2	{ 2 2	{ 2 1	{ 2 1	{ 2 1	3	3		23
Rechnen und Mathematik	4	4	4	3	3	4	4	4		30
Naturbeschreibung	2	2	2	2	—	—	—	—		8
Physik, Chemie und Mineralogie	—	—	—	—	2	2	2	2		8
Gesang	2	2	—	—	—	—		—		4
Schreiben	2	2	—	—	—	—		—		4
Zeichnen	—	2	2	2	2	—		—		8

Bemerkung.
Ueber Turnen, Chorgesaug, Zeichnen und Schwimmen siehe Mitteilungen über den technischen Unterricht.

B. Uebersicht der Verteilung der Stunden unter die einzelnen Lehrer.

Nr.	Namen der Lehrer	Ordinariat	I.	II. O.	II. U.	III. O.	III. U.	IV.	V.	VI.	Stdzhl.
1	**Dr. Eberhard,** Direktor.		2 Horaz. 6 Griech.		2 Homer						10
2	**Prof. Dr. v. Gimborn.**	I.	5 Lat.	3 Deutsch 7 Lat. 6 Griech.							21
3	**Prof. Dr. Schaefers,** vergl. 8.										
4	**Prof. Dr. Heinz.**	II. U.			3 Deutsch 7 Lat. 4 Griech. 3 Gesch.			2 Gesch. 2 Erdk.			21
5	**Oberlehrer Müller.**	II. O.	2 Franz. 2 Engl.	2 Franz. 2 Engl.	3 Franz.		6 Griech. 3 Franz.				20
6	**Oberlehrer Sextro.**	III. U.	3 Deutsch			6 Griech.	2 Deutsch 7 Lat.		2 Erdk.		20
7	**Oberlehrer Hoffmann.**	IV.	3 Gesch.			3 Franz.		3 Deutsch 7 Lat. 4 Franz.		2 Erdk.	22
8	**Oberlehrer Plathner,** von Ostern ab **Prof. Dr. Schaefers.**	III. O.		3 Gesch.		2 Deutsch 5 Lat.			2 Deutsch 8 Lat. 1 Gesch.-erzähl.		21
9	**Oberlehrer Herff,** von Ostern ab **Probekandidat Wiese.**			4 Math. 2 Phys.		3 Math. 2 Phys.		4 Rechn. 2 Naturk.		4 Rech. 2 Naturk.	23
10	**Oberlehrer Strobel.**		2 Rel. 2 Hebr.	2 Rel. 2 Hebr.	2 Rel.	2 Rel.	2 Rel.	2 Rel.	2 Rel.	3 Rel.	21
11	**Oberlehrer Dr. Eck.**	V.	4 Math. 2 Phys.		4 Math. 2 Phys.		3 Math. 2 Naturk.		4 Rech. 2 Naturk.		23
12	**Schué,** wissenschaftl. Hülfslehrer.	VI.				2 Ovid 3 Gesch.	3 Gesch			3 Deutsch 8 Lat. 1 Gesch.-erzähl.	20
13	**Mendler,** technischer Lehrer.		2 Chorgesang 9 Turnen			2 Zeich.	2 Zeich.	2 Zeich.	2 Schreib. 2 Zeich. 2 Gesang	2 Schreib. 2 Gesang	27
14	c. Superintendent **Theobald,** evangelischer Religionslehrer.		2 Rel.			2 Rel.			2 Rel. bezw. 3 in VI.		7
15	**Wiese,** Probekandidat, von Ostern ab, vergl. 9.										

C. Uebersicht über die behandelten Lehrpensen.

Prima.

Ober- und Unter-Prima vereinigt.

Ordinarius: Prof. Dr. von Gimborn.

Religionslehre. a) katholische. Die katholische Glaubenslehre. Wiederholungen aus der Sittenlehre und Kirchengeschichte. Dreher Lehrbuch. — 2 St.

Oberlehrer Strobel.

b) evangelische in Unterprima. Lektüre des Evangeliums Markus im Urtext. Leben Jesu nach den Synoptiken. Wiederholung früher gelernter Kirchenlieder. — 2 St.

c. Superintendent Theobald.

Deutsch. Schillers Leben. Dessen Gedichte, sowie die bedeutenderer neuerer Dichter nach der Auswahl in Buschmanns Lesebuch. Shakespeares Coriolan, Goethes Iphigenie, Lessings Laokoon (mit Auswahl). Privatlektüre: Nathan der Weise, eines der Schillerschen Jugenddramen, Emilia Galotti. Dispositionsübungen, Vorträge, Aufsätze. — 3 St.

Oberlehrer Sextro.

Themata zu den Aufsätzen.

1. Die Vorfabel in Lessings „Nathan der Weise."
2. Jedes Verdienst erstirbt im Uebermass. Nachgewiesen an Shakespeares „Coriolan." (Klassenaufsatz)
3. Am Ruheort der Toten, da pflegt es still zu sein.
4. Disposition und Gedankengang der Rede Ciceros pro Milone.
5. Wie müsste ein Gemälde nach Uhland „Des Sängers Fluch" beschaffen sein, um den von Lessing im Laokoon aufgestellten Gesetzen zu genügen? (Klassenaufsatz).
6. Πολλὰ τὰ δεινὰ κοὐδὲν ἀνθρώπου δεινότερον πέλει.
7. Orests Leiden und seine Heilung.
8. Pylades.

Abiturientenaufsatz.

a. Im Wintertermin: Coriolan und seine Mutter.
b. Im Herbsttermin: Wie zeigt sich in Goethes Iphigenie die Macht der Wahrheit.

Latein. Cic pro Milone. Ausgewählte Briefe. Tacit. annal. I. II. mit Auswahl. Privatlektüre und Übungen im Übersetzen ohne Vorbereitung aus Livius VII. Alle 14 Tage eine Übersetzung ins Lateinische im Anschluss an die Lektüre, abwechselnd als Klassen- und als Hausarbeit. Daneben alle 6 Wochen eine Übersetzung ins Deutsche als Klassenarbeit und gelegentlich eine lateinische Inhaltsangabe. Grammatische und Stilistische Wiederholungen. — 5 St.

Der Ordinarius.

Ausgewählte Oden des Horaz aus I und II; Satiren mit Auswahl. Einzelne Oden wurden auswendig gelernt. — 2 St.

Der Direktor.

Griechisch. Plat. Apologie und Criton. Demosth. 3 olynthische Reden. Übersetzungen aus Xen. Hellen ohne Vorbereitung. Grammatische Wiederholungen aus allen

Gebieten je nach Bedürfnis. Übersetzungen ins Deutsche nach Diktaten als Klassenarbeiten alle 4 Wochen. Hom. Jl. XIII—XXIV. mit Auswahl. Sophocl. Antigone. Auswendiglernen geeigneter Stellen. — 6 St.

Der Direktor.

Französisch. Im Winter: Lanfrey, Campagne de 1809; im Sommer: Augier, le Gendre de Monsieur Poirier. Synonymisches und Stilistisches im Anschluss an die Lektüre; Sprechübungen. Alle 14 Tage eine Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche, abwechselnd als Haus- und als Klassenarbeit. — 2 St.

Oberlehrer Müller.

Englisch. Im Winter: Irving, The Sketsch Book; im Sommer: Walter Scott, The Lady of the Lake. Befestigung und gelegentliche Wiederholung der Grammatik, Sprechübungen. Extemporalien und Diktate. — 2 St.

Derselbe.

Hebräisch. Die schwachen Verba. Das Zahlwort. Die Partikeln mit Suffixen. Die dazu gehörigen Übungsstücke. Die Hauptregeln der Syntax. Gelesen wurden ausgewählte Stücke aus den historischen Büchern des A. T. Schriftliche Übungen im Übersetzen und Erklären biblischer Texte. — 2 St.

Oberlehrer Strobel.

Geschichte und Erdkunde. Römische Geschichte von 30 v. Chr. bis 476 n. Chr. Die epochemachenden Ereignisse vom Untergang des weströmischen Reiches bis zum Ende des 30jährigen Krieges, im Zusammenhang ihrer Ursachen und Wirkungen und unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungs- und Kulturverhältnisse. Geographische Wiederholungen. — 3 St.

Oberlehrer Hoffmann.

Mathematik. Wiederholung des arithmetischen Pensums der höheren Klassen an Übungsaufgaben. Zinseszins- und Rentenrechnung. Die imaginären Grössen. Vervollständigung der Trigonometrie durch Additionstheoreme. Wiederholung der Lehre von den harmonischen Punkten und Strahlen an Aufgaben. Einiges über Pol und Polare, sowie über die Potenz- und Ähnlichkeitsbeziehungen der Kreise. Stereometrie 2. Teil. Alle 6 Wochen eine schriftliche Arbeit. — 4 St.

Oberlehrer Dr. Eck.

Aufgaben für die schriftliche Reifeprüfung im Ostertermin.

1. Man zeichne in einen gegebenen Kreissektor ein Quadrat, von welchem eine Seite auf einem Grenzradius liegt.

2. Wie heisst in der Entwickelung von $(a + b i)^{16}$, worin $i = \sqrt{-1}$ ist, das 7. Glied, und welches hat mit ihm gleichen Koeffizient? Welche Glieder sind reell und wie viele unter diesen haben positives Vorzeichen?

3. Aus derselben Höhe h fangen 2 Körper zu gleicher Zeit an sich zu bewegen, der eine freifallend, der andere auf einer schiefen Ebene mit der Anfangsgeschwindigkeit a; welchen Neigungswinkel hat die schiefe Ebene, wenn beide Körper gleichzeitig zur Erde gelangen? $a = 2$ m; $h = 36$ m; $g = 9{,}81$ m.

4. Die Oberfläche eines regelmässigen Oktaeders beträgt 200 qcm. Wie gross ist der Inhalt der grössten Kugel, die man durch Abschleifen aus dem Oktaeder erhalten kann?

Im Herbsttermin.

1. Ein Hohlspiegel mit der Brennweite f entwirft von einem in der Entfernung a stehenden Gegenstande ein Bild, das um m kleiner ist als der Gegenstsnd. Wie gross ist dieser? $f = 12{,}6$ cm; $a = 64{,}8$ cm; $m = 11$ cm.

2. Von einem Dreieck sei bekannt die Differenz a—b zweier Seiten, der von diesen Seiten eingeschlossene Winkel γ und der Radius r des Umkreises. Man bestimme die fehlenden Winkel des Dreiecks. $a - b = 13{,}68$ m; $\gamma = 68^0$; $r = 20$ m.

3. Von einem Punkte 0 im Raume gehen drei Strecken OA, OB, OC aus, die gegenseitig auf einander senkrecht stehen. Welchen Neigungswinkel bildet die Ebene ABC mit der Ebene OAB? $OA = 2$ dm; $OB = 3$ dm; $OC = 4$ dm.

4. Man zeichne an einen festen Kreis O eine Tangente t so, dass die Strecke, welche 2 feste und parallele Tangenten t_1 und t_2 des Kreises O auf ihr begrenzen, im Berührungspunkt nach dem Verhältnis 2 : 3 geteilt wird.

Physik. Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper; Akustik. — 2 St.

Derselbe.

Obersekunda.

Ordinarius: Oberlehrer Müller.

Religionslehre. a) katholische. Geschichte der katholischen Kirche. Nach Drehers Lehrbuch. — 2 St.

Oberlehrer Strobel.

b) evangelische. Wie in Prima.

Deutsch. Inhalt des Nibelungenliedes unter Veranschaulichung durch Proben aus dem Urtext. Ausblicke auf nordische Sagen und die grossen germanischen Sagenkreise, auf die höfische Epik und höfische Lyrik. Übersicht über die Dichtungsarten. Auswendiglernen von Dichterstellen und Übungen im freien Vortrag. Schillers Jungfrau von Orleans. Goethes Götz, Egmont. Dispositionsübungen. Aufsätze. — 3 St.

Prof. Dr. v. Gimborn.

Themata zu den Aufsätzen.

1. Inwiefern enthalten die Glücksfälle in Schillers „Ring des Polykrates" eine Steigerung?
2. War Sokrates ein Verächter der Staatsreligion?
3. Wie widerlegt Cicero in seiner Rede pro lege Manilia die Einwände des Hortensius und Catulus? (Klassenarbeit.)
4. Herren und Knechte in Goethes Götz von Berlichingen.
5. Disposition und Gedankengang der Rede des Lysias gegen die Getreidehändler. (Klassenarbeit.)
6. Oranien und Egmont in Goethes Egmont II, 3.
7. Welchen Einfluss übt auf uns der Umgang mit der Natur?
8. Schuld und Sühne der Jungfrau von Orleans. (Klassenarbeit).

Latein. Sallust, De bello Jugurthino. Cicero, Pro lege Manilia. Livius XXI und XXII mit Auswahl. Grammatische Wiederholungen und Ergänzungen. Alle 14 Tage eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische, abwechselnd als Klassen- und als Hausarbeit. Daneben alle 6 Wochen eine Übersetzung ins Deutsche als Klassenarbeit. Virg.

Aen. VII—XII mit Auswahl, desgleichen Georg Eclog. Einzelne Stellen wurden auswendig gelernt. — 7 St.

Derselbe.

Griechisch. Auswahl aus Xenoph. Memorabilien, Lysias VII, Herodot VIII und IX. Wiederholungen aus der Kasus-, Tempus- und Moduslehre nach Kägi. Alle 4 Wochen eine Übersetzung aus dem Griechischen als Klassenarbeit. Homer, Odyss. XIII—XXIV. mit Auswahl. Geeignete Stellen wurden auswendig gelernt. — 6 St.

Derselbe.

Französisch. Im Winter: Napoléon à Moscou und Passage de la Bérézina aus Ségur, Histoire de Napoléon et de la Grande Armée (Renger); im Sommer: Sandeau, Mademoiselle de la Seiglière. Synonymisches und Stilistisches im Anschluss an die Lektüre. Sprechübungen. Gelegentlich grammatische Wiederholungen nebst Übersetzungen ins Französische. Alle 14 Tage eine Übersetzung aus dem Französischen ins Deutsche, abwechselnd als Haus- und als Klassenarbeit. — 2 St.

Der Ordinarius.

Englisch. Aussprache. Formenlehre und die wichtigsten syntaktischen Regeln nach Tendering, Lehrbuch der englischen Sprache. Lektüre von Prosastücken und Gedichten aus dem mit dem Lehrbuche verbundenen Lesebuche und Übersetzen der deutschen Stücke. Sprechübungen. Extemporalien und Diktate. — 2 St.

Derselbe.

Hebräisch. Die Elementarlehre. Das Pronomen. Das Nomen. Nominalsuffixe. Die dazugehörigen Übungsstücke und Vokabeln. Das regelmässige Verbum. Die Suffixe am Verbum; einige Klassen der schwachen Verba. Nach Drehers Grammatik der hebr. Sprache. — 2 St.

Oberlehrer Strobel.

Geschichte und Erdkunde. Hauptereignisse der griechischen Geschichte bis zum Tode Alexanders des Grossen und der römischen Geschichte bis zum Tode des Kaisers Augustus. Wiederholungen aus der Erdkunde. — 3 St.

Oberlehrer Plathner, seit Ostern Prof. Dr. Schaefers.

Mathematik. Die Lehre von den Potenzen, Wurzeln und Logarithmen. Quadratische Gleichungen mit mehreren Unbekannten. Arithmetische und geometrische Reihen erster Ordnung. Exponentialgleichungen. Reciproke Gleichungen. Abschluss der Ähnlichkeitslehre, goldener Schnitt. Harmonische Teilung. Ebene Trigonometrie nebst Übungen im Berechnen von Dreiecken, Vierecken und regelmässigen Figuren. Alle 6 Wochen eine schriftliche Arbeit. — 4 St.

Oberlehrer Herff, seit Ostern Probekandidat Wiese.

Physik. Wärmelehre, Magnetismus, Elektrizität. Wiederholungen der chemischen und mineralogischen Grundbegriffe. — 2 St.

Dieselben.

Untersekunda.

Ordinarius: Prof. Dr. Heinz.

Religionslehre. a) katholische. Die Lehre von der natürlichen Religion und von der göttlichen Offenbarung. Das Christentum. Die katholische Kirche. Nach Drehers Lehrbuch I. — 2 St.

Oberlehrer Strobel.

b) evangelische. Vacat.

Deutsch. Gelesen und erklärt wurden epische und lyrische Gedichte des 18. Jahrhunderts, Schillers Maria Stuart, Lessings Minna von Barnhelm und Goethes Hermann und Dorothea. Auswendiglernen von Dichterstellen und Übungen im freien Vortrage. Dispositionsübungen. Aufsätze. — 3 St.

Der Ordinarius.

Themata der deutschen Aufsätze

1. Friedrich der Grosse in Sanssouci. (Nach dem Gemälde von A. Menzel).
2. Maria Stuarts Freunde am englischen Hofe. (Nach dem 2. Aufz. von Schillers Drama.)
3. Juno bei Äolus, dem Könige der Winde. (Nach Virgil I.) (Klassenaufsatz.)
4. Hand und Maschine.
5. Stein und Scharnhorst.
6. Just und Werner in Lessings Minna von Barnhelm. (Klassenaufsatz).
7. Der Bericht des Apothekers und der Hermanns über die Ausgewanderten in Goethes „Hermann und Dorothea."
8. Die Rede des Euryptolemus. (Nach Hell I. 7.)
9. Ordnung des römischen Kultus durch Numa. (Nach Liv. I, 19). (Klassenaufsatz.)
10. Das Mutterherz in Goethes „Hermann und Dorothea".

Latein. Cic. in Catilin. I und II. Pro Archia poëta. Liv. I und II mit Auswahl und Virg. Aen. I—VI. einschliesslich mit Auswahl. Übungen im Übersetzen ohne Vorbereitung. Gelegentlich stilistische Regeln und synonymische Unterscheidungen. Auswendiglernen einzelner Dichterstellen. Grammatische Wiederholungen und Ergänzungen. Alle 8 Tage eine schriftliche Übersetzung ins Lateinische als Klassen- oder als Hausarbeit; alle 6 Wochen statt ersterer eine schriftliche Übersetzung ins Deutsche als Klassenarbeit. Mündliche Übersetzungen. — 7 St.

Der Ordinarius.

Griechisch. Xenoph. Anab. III und IV. Auswahl aus Hellen, I—IV nach einem Kanon. Die Syntax des Nomens (Artikel, Pronomen, Kasuslehre), sowie die notwendigsten Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre. Wiederholungen aus der Formenlehre. Alle 14 Tage eine Übersetzung ins Griechische als Haus- und zum Teil als Klassenarbeiten. Gelegentlich eine Übersetzung aus dem Griechischen ins Deutsche. — 4 St.

Der Ordinarius.

Hom Odyss. I—XII mit Auswahl. Geeignete Stellen wurden auswendig gelernt. — 2 St.

Der Direktor.

Französisch. Michaud, Histoire des Croisades, II. Teil. Befestigung der Lehre

vom Konjunktiv; Particip, Artikel, Adjektiv, Adverb, Präpositionen, Kasusrektion, Infinitiv. Wiederholung und Erweiterung der Lehre von den Fürwörtern nach der Sprachlehre von Ploetz-Kares. Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes. Schriftliche und mündliche Übersetzungen ins Französische; Diktate, Sprechübungen. Alle 3 Wochen eine häusliche Arbeit, in jedem Tertial mehrere Klassenarbeiten. — 3 St.

Oberlehrer Müller.

Geschichte. Deutsche und preussische Geschichte vom Regierungsantritt Friedrichs des Grossen bis zur Gegenwart unter Berücksichtigung unserer gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwickelung. — 2 St.

Erdkunde. Wiederholung der Erdkunde Europas. Elementare mathematische Erdkunde. Kartenskizzen. — 1 St.

Der Ordinarius.

Mathematik. Gleichungen des ersten Grades mit mehreren Unbekannten, quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten. Erklärung der Potenz mit negativen und gebrochenen Exponenten. Begriff des Logarithmus. Übungen im Rechnen mit fünfstelligen Logarithmen. Bestimmung des Flächeninhalts geradliniger Figuren. Berechnung des Kreisinhaltes und Kreisumfanges. Erklärung der trigonometrischen Funktionen am rechtwinkeligen Dreiecke. Trigonometrische Berechnung rechtwinkeliger und gleichschenkeliger Dreiecke. Die einfachen Körper nebst Berechnung von Kantenlängen, Oberflächen und Inhalten. Alle 4 Wochen eine schriftliche Arbeit. — 4 St.

Oberlehrer Dr. Eck.

Physik. Vorbereitender physikalischer Lehrgang. Teil II. Die wichtigsten chemischen Erscheinungen. Magnetismus, Elektrizität, Akustik, Optik. — 2 St.

Derselbe.

Obertertia.

Ordinarius: Oberlehrer Plathner, seit Ostern Prof. Dr. Schaefers.

Religionslehre. a) katholische. Die Lehre von den hl. Sakramenten und Sakramentalien. Das hl. Messopfer. Einzelne Bilder aus der Kirchengeschichte. Nach Drehers Leitfaden. — 2 St.

Oberlehrer Strobel.

b) evangelische Lektüre der Apostelgeschichte. Wiederholung der Kirchengeschichte der Reformation nach Christlieb. Das III. Hauptstück und dazu gehörige Sprüche. Wiederholung früher gelernter Kirchenlieder. — 2 St.

c. Superintendent Theobald.

Deutsch. Lesen und Erklären poetischer und prosaischer Stücke aus dem Lesebuche von Buschmann, II. Teil. Schillers Glocke und Wilhelm Tell. Elemente der Poetik. Deklamationsübungen. Alle 4 Wochen ein Aufsatz, worunter in jedem Tertial ein Klassenaufsatz. — 2 St.

Die Ordinarien.

Latein. Caesar de bell. Gall. V—VII. Wiederholung und Ergänzung der Tempus- und Moduslehre nach Ellendt-Seyffert. Mündliche Übersetzungen aus dem Übungsbuche von Busch-Fries. Alle 8 Tage eine Übersetzung ins Lateinische abwechselnd als häusliche oder Klassenarbeit, alle 6 Wochen statt der letzteren eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche. — 5 St.

Dieselben.

Ausgewählte Abschnitte aus Ovids Metamorphosen. Auswendiglernen geeigneter Stellen. Prosodie und Metrik. — 2 St.

Wissensch. Hilfslehrer Schué.

Griechisch. Xenoph. Anab. I. Die Verba auf $\mu\iota$ und die wichtigsten unregelmässigen Verba des attischen Dialekts. Wiederholung und Ergänzung der Lehraufgabe der III. B. nach Kägi. Die wichtigsten Regeln der Syntax im Anschluss an die Lektüre. Mündliche Übersetzungen aus dem Übungsbuche von Wesener. Auswendiglernen von Vokabeln. Alle 14 Tage abwechselnd eine häusliche oder eine Klassenarbeit. — 6 St.

Oberlehrer Sextro.

Französisch. Die wichtigsten unregelmässigen Verba. Ergänzung der sonstigen Formenlehre. Die syntaktischen Hauptgesetze in Bezug auf Gebrauch der Hilfsverba avoir und être, Wortstellung, Tempora, Indikativ und Konjunktiv; Erweiterung des Wort- und Phrasenschatzes. (Ploetz-Kares, Sprachlehre und Übungsbuch, Ausgabe B.) Schriftliche und mündliche Übersetzungen ins Französische; alle 3 Wochen eine häusliche Arbeit. Extemporalien und Diktate. Sprechübungen im Anschluss an die Lektüre. — 3 St.

Oberlehrer Hoffmann.

Geschichte und Erdkunde. Deutsche Geschichte vom Ausgang des Mittelalters bis zum Regierungsantritte Friedrichs des Grossen, insbesondere brandenburgisch-preussische Geschichte. Das Wichtigste aus der ausserdeutschen Geschichte. (Nach Pütz.) — 2 St.

Wiederholung der physischen Erdkunde Deutschlands. Erdkunde der deutschen Kolonien. — 1 St.

Wissensch. Hilfslehrer Schué.

Mathematik. Arithmetik: Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten. Potenzen mit positiven ganzzahligen Exponenten. Das Notwendigste über Wurzelgrössen. Planimetrie: Flächengleichheit von Figuren. Berechnung der Flächen geradliniger Figuren. Ähnlichkeitslehre. Alle 4 Wochen eine schriftliche Arbeit. — 3 St.

Oberlehrer Herff, seit Ostern Probekandidat Wiese.

Naturkunde. Der Mensch und dessen Organe nebst Unterweisungen über Gesundheitspflege. Vorbereitender physikalischer Lehrgang. Teil I. (Mechanische Erscheinungen, Wärmelehre.) — 2 St.

Dieselben.

Zeichnen. Herstellung perspektivischer Umrissbilder nach Holzkörpern. Anfang

des Schattierens nach Reliefs. Zeichnen von Gegenständen aller Art, wie sie zu Stillleben benutzt werden. — 2 St.

Mendler.

Untertertia.

Ordinarius: Oberlehrer Sextro.

Religionslehre. a) katholische. Die Lehre von den Geboten. Das Kirchenjahr. Nach Drehers Leitfaden. Einige kirchliche Hymnen erklärt und auswendig gelernt. — 2 St.

Oberlehrer Strobel.

b) evangelische. Wie in Obertertia.

Deutsch. Behandlung prosaischer und poetischer Lesestücke, insbesondere der Balladen aus dem Lesebuche von Buschmann, II. Teil Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten. Zusammenfassender Überblick über die wichtigsten der deutschen Sprache eigentümlichen grammatischen Gesetze. Alle 4 Wochen ein Aufsatz. — 2 St.

Der Ordinarius.

Latein. Caes. de bell. Gall. I—IV. Wiederholung der Casuslehre. Hauptregeln der Tempus- und Moduslehre (nach Ellendt-Seyffert). Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Übungsbuche von Busch-Fries. Alle 8 Tage eine Übersetzung ins Lateinische, abwechselnd als häusliche oder Klassenarbeit, statt der letzteren alle 6 Wochen eine Übersetzung aus dem Lateinischen ins Deutsche. — 7 St.

Derselbe.

Griechisch. Die Formenlehre bis zu den Verben auf $\mu\iota$ nach Kägi. Mündliche und schriftliche Übersetzungen aus dem Lesebuche von Wesener. Alle 14 Tage eine schriftliche Arbeit, teils als Haus-, teils als Klassenarbeit. — 6 St.

Oberlehrer Müller.

Französisch. Die regelmässige Konjugation, sowie die Hilfsverben avoir und être unter besonderer Berücksichtigung der Konjunktivformen; die notwendigsten und unregelmässigen Verba. (Ploetz-Kares, Elementarbuch, 38—63). Schriftliche und mündliche Übersetzungen, Diktate; alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit. Übungen im Sprechen und Rechtschreiben. — 3 St.

Derselbe.

Geschichte und Erdkunde. Kurzer Überblick über die weströmische Kaisergeschichte vom Tode des Augustus an; deutsche Geschichte und das Wichtigste der ausserdeutschen Geschichte bis zum Ausgang des Mittelalters. — 2 St.

Wiederholung der politischen Erdkunde Deutschlands. Physische und politische Erdkunde der aussereuropäischen Erdteile ausser den deutschen Kolonien. Einfache Kartenskizzen. — 1 St.

Wissensch. Hilfslehrer Schué.

Mathematik. Die Grundrechnungen mit absoluten Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit 1 Unbekannten. Parallelogramme, Kreislehre. Planimetrische Konstruktionsaufgaben. Alle 4 Wochen eine schriftliche Arbeit. — 3 St.

Oberlehrer Dr. Eck.

Naturkunde. Überblick über das Tierreich. Grundbegriffe der Tiergeographie. Einiges aus der Anatomie und Physiologie der Pflanzen, sowie über Kryptogamen und Pflanzenkrankheiten. Beschreibung einiger schwieriger Pflanzenarten zur Ergänzung der Erkenntnisse in Formenlehre, Systematik und Biologie. Besprechung der wichtigsten ausländischen Nutzpflanzen. Übungen im einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten. (Nach Bänitz). — 2 St.

Derselbe.

Zeichnen. Wiedergabe von Gypsmodellen im Umrisse. Zeichnen nach lebenden einheimischen Pflanzenteilen. — 2 St.

Mendler.

Quarta.

Ordinarius: Oberlehrer Hoffmann.

Religionslehre. a) katholische. I. Hauptstück des Katechismus. Biblische Geschichte: Das Leiden und die Verherrlichung Christi; schwierige Stücke des Alten Testaments. — 2 St.

Oberlehrer Strobel.

b) evangelische. Wie in Obertertia.

Deutsch. Lesen, Erklären und mündliches Nacherzählen von Gedichten und Prosastücken aus dem Lesebuche von Buschmann, II. Abteilung. Auswendiglernen und Vortragen von Gedichten. Winderholung und Erweiterung des grammatischen Pensums der Quinta. Das Wichtigste aus der Wortbildungslehre, der zusammengesetzte Satz, Zeichensetzung und Rechtschreibung nach dem Leitfaden von Buschmann. Alle 14 Tage ein Diktat oder ein Aufsatz. — 3 St.

Der Ordinarius.

Latein. Wiederholung der Formenlehre. Das Wichtigste aus der Kasuslehre und Einiges aus der Tempus- und Moduslehre, nach Ellendt-Seyffert. Mündliches und schriftliches Übersetzen aus dem Übungsbuche von Busch, 3. Teil. 12 Lebensbeschreibungen des Cornelius Nepos, daran anknüpfend Rückübersetzungen. Alle 8 Tage eine schriftliche Klassen- oder Hausarbeit, dazu in jedem Tertial 2 schriftliche Übersetzungen ins Deutsche. — 7 St.

Derselbe.

Französisch. Erwerbung einer richtigen Ausspraehe durch praktische Übungen in einem kurzen propädeutischen Kursus; Aneignung eines mässigen Wortschatzes. Leseübungen und Versuche im Sprechen in jeder Stunde. Erlernen der Hauptkonjugation (regelmässiges Verbum auf er, unter Beschränkung auf den Indikativ und Imperativ, sowie der Hilfsverben avoir und être. Substantiv, Artikel, Teilartikel, Adjektiv, Steige-

rung, Zahlwort, das Wichtigste vom Pronomen. Nach dem Elementarbuch von Ploetz-Kares. Rechtschreibeübungen. Alle 3 Wochen eine schriftliche Arbeit. — 4 St.

Derselbe.

Geschichte. Geschichte der Griechen und Römer nach Pütz, Grundriss für die mittleren Klassen. — 2 St.

Prof. Dr. Heinz.

Erdkunde. Physische und politische Erdkunde von Europa ausser Deutschland, insbesondere der um das Mittelmeer gruppierten Länder, unter Benutzung von Daniel. Entwerfen von Kartenskizzen an der Tafel und im Hefte. — 2 St.

Derselbe.

Mathematik und Rechnen. Dezimalbruchrechnung. Resolution und Reduktion in Dezimalbrüchen. Zusammengesetzte Regeldetrie mit ganzen Zahlen und Brüchen, (Aufgaben aus dem bürgerlichen Leben: Gewinn- und Verlust-, Zins-, Rabatt-, Diskont-, Verteilungs-, Gesellschafts- und Mischungsrechnung). Nach Schellens Rechenbuch. Planimetrie: Die Lehre von den Geraden, Winkeln und Dreiecken. Leichtere dahin gehörige Konstruktionen. Nach Boymann I. Alle 4 Wochen eine schriftliche Arbeit. — 4 St.

Oberlehrer Herff, seit Ostern Probekandidat Wiese.

Naturkunde. Zoologie: Niedere Tiere, besonders nützliche und schädliche, sowie ihre Feinde, mit besonderer Berücksichtigung der Insekten. Botanik: Vergleichende Beschreibung verwandter Arten und Gattungen von Blütenpflanzen nach vorhandenen Exemplaren. Übersicht über das natürliche Pflanzensystem. Lebenserscheinungen der Pflanzen. Übungen im einfachen schematischen Zeichnen des Beobachteten. — 2 St.

Dieselben.

Zeichnen. Anwendung der krummen Linie auf einfache Flächenornamente. Blatt- und Blumenformen nach Wandtafeln und Modellen. — 2 St.

Mendler.

Quinta.

Ordinarius: Oberlehrer Dr. Eck.

Religionslehre. a) katholische. II. und III. Hauptstück des Katechismus. Vorbereitung auf den Empfang des hl. Altarssakramentes. Biblische Geschichte des Neuen Testamentes. — 2 St.

Oberlehrer Strobel.

b) evangelische. Biblische Geschichten des Neuen Testaments nach Zahn-Giebe. Ausgewählte Sprüche und Kirchenlieder. — 2 St.

c. Superintendent Theobald.

Deutsch. Der einfache und erweiterte Satz. Das Notwendigste vom zusammengesetzten Satze nach Buschmann, Leitfaden. Rechtschreibe- und Interpunktionsübungen. Lesen und Erklären prosaischer und poetischer Stücke aus dem Lesebuche von Buschmann. Mündliches Nacherzählen, erste Versuche im schriftlichen Nacherzählen; Aus-

wendiglernen und Vortragen von Gedichten. Alle 8 Tage eine schriftliche Arbeit. — 2 St.

Oberlehrer Plathner, seit Ostern Prof. Dr. Schaefers.

Latein. Wiederholung der regelmässigen Formenlehre, die unregelmässige mit Beschränkung auf das Notwendige, nach Ellendt-Seyffert. Aneignung eines angemessenen Wortschatzes im Anschluss an das im Übungsbuche von Busch Gelesene, ebenso nach Bedürfnis des Lesestoffes einige syntaktische Regeln. Alle 8 Tage abwechselnd eine schriftliche Klassenarbeit und Hausaufgabe. — 8 St.

Dieselben.

Geschichtserzählungen. Die sagenhafte Vorgeschichte der Griechen und Römer im Anschlusse an Buschmann, Sagen und Geschichten, I. Teil. — 1 St.

Dieselben.

Erdkunde. Physische und politische Erdkunde Deutschlands. Weitere Einführung in das Verständnis des Reliefs, des Globus und der Karten. Anleitung zum Entwerfen von Kartenskizzen an der Tafel und in Heften. — 2 St.

Oberlehrer Sextro.

Rechnen. Teilbarkeit der Zahlen, gewöhnliche Brüche, Resolution und Reduktion in Brüchen. Die deutschen Masse, Gewichte und Münzen. Regeldetrie in Brüchen. Alle 4 Wochen eine Reinarbeit. — 4 St.

Oberlehrer Dr. Eck.

Naturkunde. Beschreibung wichtiger Wirbeltiere nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen nebst Mitteilungen über deren Lebensweise, ihren Nutzen oder Schaden. Grundzüge des Knochenbaues beim Menschen. (Bänitz, Leitfaden der Zoologie). Vollständige Kenntnisse der äusseren Organe der Blütenpflanzen im Anschluss an die Beschreibung und Vergleichung verwandter, gleichzeitig vorliegender Arten. (Bänitz, Leitfaden der Botanik.) — 2 St.

Derselbe.

Gesang. Kenntnis der Dur- und Molltonarten, verbunden mit darauf bezüglichen Treff- und rhythmischen Übungen. Einübung von Choralmessen und zweistimmigen Kirchen- und Volksliedern. — 2 St.

Mendler.

Schreiben. Wiederholung und Befestigung der kleinen und grossen deutschen und lateinischen Buchstaben, vom Worte zum Satze fortschreitend. Taktschreiben. — 2 St.

Derselbe.

Zeichnen. Gerad- und krummlinige Gebilde nach Vorzeichnung des Lehrers an der Schultafel.

Derselbe.

Sexta.

Ordinarius: Wissenschaftl. Hilfslehrer Schué.

Religionslehre. a) katholische. Erstes Hauptstück des Katechismus. Wieder-

holung des Beichtunterrichtes. Die notwendigen Gebete. Die biblische Geschichte des Alten Testaments. — 3 St.

Oberlehrer Strobel.

b) evangelische. Wie Quinta; dazu eine Stunde: Ausgewählte Geschichten des Alten Testaments nach Zahn-Giebe, 1—30 mit Sprüchen und Liedern. — 3 St.

c. Superintendent Theobald.

Deutsch. Lesen und Erklären von Gedichten und Prosastücken aus dem Lesebuche von Buschmann. Übungen im Nacherzählen des Gelesenen und Vorerzählten und im Vortragen von Gedichten. Redeteile und Glieder des einfachen Satzes. Unterscheidung der starken und schwachen Flexion. Rechtschreibeübungen in wöchentlichen Diktaten in der Klasse. — 3 St.

Der Ordinarius.

Latein. Die regelmässige Formenlehre mit Ausschluss der Deponentia nach Ellendt-Seyffert. Übersetzungen aus dem Übungsbuche von Busch. Auswendiglernen von Vokabeln. Wöchentlich eine Klassenarbeit und eine häusliche Reinschrift. — 8 St.

Derselbe.

Geschichtserzählungen. Lebensbilder aus der vaterländischen Sage und Geschichte. — 1 St.

Derselbe.

Erdkunde. Grundbegriffe der physischen und mathematischen Erdkunde. Erste Anleitung zum Kartenlesen. Die Erdoberfläche im Allgemeinen, das Bild der engeren Heimat insbesondere. — 2 St.

Oberlehrer Hoffmann.

Rechnen. Wiederholung der Grundrechnungen mit ganzen benannten und unbenannten Zahlen. Die deutschen Masse, Gewichte und Münzen nebst Übungen in der decimalen Schreibweise und den einfachsten decimalen Rechnungen. Alle 4 Wochen eine Reinarbeit. — 4 St.

Oberlehrer Herff, seit Ostern Probekandidat Wiese.

Naturkunde. Beschreibung wichtiger Säugetiere und Vögel nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen oder Schaden. Nach Bänitz, Leitfaden der Zoologie Beschreibung vorliegender Blütenpflanzen nebst ihrer Erklärung. Nach Bänitz, Leitfaden der Botanik. — 2 St.

Dieselben.

Gesang. Kenntnis der Noten, Taktarten, Durtonarten und Intervalle. Treffübungen. Notenschreiben Einübung ein- und zweistimmiger Lieder. — 2 St.

Mendler.

Schreiben. Einübung der kleinen und grossen deutschen und lateinischen Schriftformen; Wörter und Sätze mit denselben. Taktschreiben. — 2 St.

Derselbe.

D i s p e n s a t i o n e n.

Von der Teilnahme am Religionsunterricht waren weder katholische noch evangelische Schüler befreit.

Technischer Unterricht.

1. Turnen. Die Anstalt besuchten im Winter 175, im Sommer 171 Schüler. Von diesen waren befreit:

	Vom Turnunterrichte überhaupt:		Von einzelnen Uebungsarten:	
Auf Grund ärztlichen Zeugnisses:	im W. 7	im S. 9	im W. 0	im S. 0
Aus anderen Gründen:	im W. 0	im S. 0	im W. 0	im S. 0
zusammen:	im W. 7	im S. 9	im W. 0	im S. 0
also von der Gesamtzahl der Schüler:	im W. 4 %	im S. 5,2 %	im W. 0 %	im S. 0 %

Es bestanden bei 8 getrennt zu unterrichtenden Klassen 3 Turnabteilungen; zur kleinsten von diesen gehörten 48, zur grössten 73 Schüler.

Von einer besonderen Vorturnerstunde abgesehen, waren für den Turnunterricht wöchentlich insgesamt 9 Stunden angesetzt. Ihn erteilte der technische Lehrer Mendler. Der Anstalt steht ein Turnplatz und eine Turnhalle zur Verfügung, welche in unmittelbarer Nähe des Klassengebäudes liegen und nur von den Schülern der Anstalt benutzt werden. Von den Bewegungsspielen werden mit Vorliebe Ballspiele (Schlag-, Grenz-, Schleuder- und Fussball) täglich in den beiden Pausen, desgleichen auch während der Turnstunden betrieben.

2. Chorgesang für die besseren Sänger aller Klassen. Es wurden Choralmessen, zwei-, drei- und vierstimmige kirchliche und weltliche Gesänge für gemischten Chor eingeübt. — 2 St.

Mendler.

3. Zeichnen. An dem fakultativen Zeichenunterricht beteiligten sich keine Schüler.

Derselbe.

Schwimmen. Am 4. Juni wurde die Schwimmschule eröffnet. 75% der Schüler sind Freischwimmer. Auf Grund von ärztlichen Zeugnissen waren vom Baden 3 Schüler befreit.

Schwimmlehrer Gayer.

Uebersicht der eingeführten Lehrbücher.

1. Religionslehre: a) katholische. Dreher, Lehrbuch (I u. II). Dreher, Leitfaden (III). Diözesankatechismus. (IV, V, VI). Mey, Biblische Geschichte.

b) evangelische. Dr. F. Christlieb, Handbuch der evangelischen Religionslehre. (I—IV). Zahns Biblische Historien von Giebe. (V u. VI). Evangelischer Katechismus, herausgegeben von der rheinischen Provinzial-Synode (V u. VI).

holung des Beichtunterrichtes. Die notwendigen Gebete. Die biblische Geschichte des Alten Testaments. — 3 St.

Oberlehrer Strobel.

b) evangelische. Wie Quinta; dazu eine Stunde: Ausgewählte Geschichten des Alten Testaments nach Zahn-Giebe, 1—30 mit Sprüchen und Liedern. — 3 St.

c. Superintendent Theobald.

Deutsch. Lesen und Erklären von Gedichten und Prosastücken aus dem Lesebuche von Buschmann. Übungen im Nacherzählen des Gelesenen und Vorerzählten und im Vortragen von Gedichten. Redeteile und Glieder des einfachen Satzes. Unterscheidung der starken und schwachen Flexion. Rechtschreibeübungen in wöchentlichen Diktaten in der Klasse. — 3 St.

Der Ordinarius.

Latein. Die regelmässige Formenlehre mit Ausschluss der Deponentia nach Ellendt-Seyffert. Übersetzungen aus dem Übungsbuche von Busch. Auswendiglernen von Vokabeln. Wöchentlich eine Klassenarbeit und eine häusliche Reinschrift. — 8 St.

Derselbe.

Geschichtserzählungen. Lebensbilder aus der vaterländischen Sage und Geschichte. — 1 St.

Derselbe.

Erdkunde. Grundbegriffe der physischen und mathematischen Erdkunde. Erste Anleitung zum Kartenlesen. Die Erdoberfläche im Allgemeinen, das Bild der engeren Heimat insbesondere. — 2 St.

Oberlehrer Hoffmann.

Rechnen. Wiederholung der Grundrechnungen mit ganzen benannten und unbenannten Zahlen. Die deutschen Masse, Gewichte und Münzen nebst Übungen in der decimalen Schreibweise und den einfachsten decimalen Rechnungen. Alle 4 Wochen eine Reinarbeit. — 4 St.

Oberlehrer Herff, seit Ostern Probekandidat Wiese.

Naturkunde. Beschreibung wichtiger Säugetiere und Vögel nach vorhandenen Exemplaren und Abbildungen nebst Mitteilungen über ihre Lebensweise, ihren Nutzen oder Schaden. Nach Bänitz, Leitfaden der Zoologie Beschreibung vorliegender Blütenpflanzen nebst ihrer Erklärung. Nach Bänitz, Leitfaden der Botanik. — 2 St.

Dieselben.

Gesang. Kenntnis der Noten, Taktarten, Durtonarten und Intervalle. Treffübungen. Notenschreiben. Einübung ein- und zweistimmiger Lieder. — 2 St.

Mendler.

Schreiben. Einübung der kleinen und grossen deutschen und lateinischen Schriftformen; Wörter und Sätze mit denselben. Taktschreiben. — 2 St.

Derselbe.

D i s p e n s a t i o n e n.

Von der Teilnahme am Religionsunterricht waren weder katholische noch evangelische Schüler befreit.

Technischer Unterricht.

1. Turnen. Die Anstalt besuchten im Winter 175, im Sommer 171 Schüler. Von diesen waren befreit:

	Vom Turnunterrichte überhaupt:		Von einzelnen Uebungsarten:	
Auf Grund ärztlichen Zeugnisses:	im W. 7	im S. 9	im W. 0	im S. 0
Aus anderen Gründen:	im W. 0	im S. 0	im W. 0	im S. 0
zusammen:	im W. 7	im S. 9	im W. 0	im S. 0
also von der Gesamtzahl der Schüler:	im W. 4 %	im S. 5,2 %	im W. 0 %	im S. 0 %

Es bestanden bei 8 getrennt zu unterrichtenden Klassen 3 Turnabteilungen; zur kleinsten von diesen gehörten 48, zur grössten 73 Schüler.

Von einer besonderen Vorturnerstunde abgesehen, waren für den Turnunterricht wöchentlich insgesamt 9 Stunden angesetzt. Ihn erteilte der technische Lehrer Mendler. Der Anstalt steht ein Turnplatz und eine Turnhalle zur Verfügung, welche in unmittelbarer Nähe des Klassengebäudes liegen und nur von den Schülern der Anstalt benutzt werden. Von den Bewegungsspielen werden mit Vorliebe Ballspiele (Schlag-, Grenz-, Schleuder- und Fussball) täglich in den beiden Pausen, desgleichen auch während der Turnstunden betrieben.

2. Chorgesang für die besseren Sänger aller Klassen. Es wurden Choralmessen, zwei-, drei- und vierstimmige kirchliche und weltliche Gesänge für gemischten Chor eingeübt. — 2 St.

Mendler.

3. Zeichnen. An dem fakultativen Zeichenunterricht beteiligten sich keine Schüler.

Derselbe.

Schwimmen. Am 4. Juni wurde die Schwimmschule eröffnet. 75% der Schüler sind Freischwimmer. Auf Grund von ärztlichen Zeugnissen waren vom Baden 3 Schüler befreit.

Schwimmlehrer Gayer.

Uebersicht der eingeführten Lehrbücher.

1. Religionslehre: a) katholische. Dreher, Lehrbuch (I u. II). Dreher, Leitfaden (III). Diözesankatechismus. (IV, V, VI). Mey, Biblische Geschichte.

b) evangelische. Dr. F. Christlieb, Handbuch der evangelischen Religionslehre. (I—IV). Zahns Biblische Historien von Giebe. (V u. VI). Evangelischer Katechismus, herausgegeben von der rheinischen Provinzial-Synode (V u. VI).

2. Deutsch. Lesebücher von Buschmann. 1. Abteilung (V u. VI), 2. Abteilung (IV, III u. II inf.), 3. Abteilung (II—I). Buschmann, Leitfaden für den Unterricht in der deutschen Sprachlehre (IIIb—VI).
3. Latein. Ellendt-Seyfferts Grammatik (I—VI). Übungsbücher von H. Busch und W. Fries (III a—VI).
4. Griechisch. I—IIIb: Dr. A. Kaegi, Griechische Schulgrammatik. Wesener, Elementarbuch (III).
5. Französisch. Ploetz-Kares, Sprachlehre und Übungsbuch, Ausgabe B. (I—III a); Ploetz-Kares, Elementarbuch (IIIb u. IV).
6. Englisch. Tendering, Grammatik (I—II a).
7. Hebräisch. Dreher, Kleine Grammatik der hebräischen Sprache.
8. Geschichte und Erdkunde. Pütz, Grundriss der Geographie und Geschichte (I u. II a); desgleichen für die mittleren Klassen (II b—IV). Buschmann, Sagen und Geschichten 1. Bd. (V). Daniel, Leitfaden für den Unterricht in der Geographie. (V – I).
9. Mathematik und Rechnen:
   a) Planimetrie: Boymann-Vering (IV—I).
   b) Trigonometrie: Boymann-Vering (II a u. I).
   c) Stereometrie: Boymann-Vering (I).
   d) Algebra: Heilermann und Diekmann (III b—I). Schlömilch, 5stellige Logarithmentafel (II b—I).
   e) Rechnen: Schellen-Lemkes, Aufgabensammlung (VI—IV).
10. Physik und Naturkunde. Koppe, Physik 1. Teil (III a u. II b); 2. Teil (II a u. I). Bänitz, Leitfaden für Zoologie und Botanik (VI—III a).

II. Verfügungen der vorgesetzten Behörde von allgemeinem Interesse.

1. Auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 26. November 1900, betreffend die Weiterführung der Reform der höheren Schulen, bestimmt der Herr Minister, dass für den Nachweis der Reife zur Versetzung nach Obersekunda an neunstufigen Anstalten die Abschlussprüfung in Wegfall kommt, und dass daher bei der Versetzung nach Obersekunda fortan lediglich nach den für Versetzungen geltenden Grundsätzen zu verfahren ist. Die Abschlussprüfung ist demgemäss auch für die Erteilung des Zeugnisses über die wissenschaftliche Befähigung zum einjährig-freiwilligen Dienste nicht mehr erforderlich. Wegen der sonstigen von dem Bestehen dieser Prüfung abhängigen Berechtigungen bleiben weitere Bestimmungen vorbehalten. (Coblenz, den 29. Dezember 1900).

2. In der durch Allerhöchsten Erlass vom 1. Dezember 1891 genehmigten Bekanntmachung, betreffend Änderungen in dem Berechtigungswesen der höheren preussischen Schulen, sind für alle Zweige des Subalterndienstes, für welche bis dahin der Nachweis eines siebenjährigen Schulkursus erforderlich war, als Erweise zureichender Schulbildung neben den Reifezeugnissen der sechsstufigen höheren Lehranstalten die Zeugnisse über die nach Abschluss der Untersekunda einer neunstufigen höheren Lehranstalt bestandene Prüfung anerkannt.

Mit Genehmigung Seiner Majestät des Königs wird diese Bestimmung, soweit sie die neunstufigen höheren Lehranstalten betrifft, dahin abgeändert, dass es zum Erwerbe der Berechtigung der Abschlussprüfung nicht mehr bedarf, vielmehr die einfache Versetzung nach Obersekunda genügt. (Coblenz, den 17. Februar 1901).

3. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 26. November 1900 die baldige Beseitigung der bei den neunstufigen höheren Schulen Preussens nach dem Abschlusse der Untersekunda eingeführten Prüfung zu befehlen geruht. Infolge dessen wird bestimmt, dass geprüfte Zahlmeisteraspiranten, die sich um die Zulassung zur Ausbildung für den Sekretariatsdienst bei der Militär-Intendantur bewerben, künftig entweder:

> das Reifezeugnis einer preussischen oder gleichberechtigten deutschen höheren Bürgerschule oder einer gymnasialen oder realistischen Lehranstalt mit sechsjährigem Lehrgange, oder
>
> das Zeugnis über die Versetzung nach Obersekunda einer preussischen oder gleichberechtigten deutschen neunstufigen höheren Lehranstalt

als Erweise hinreichender Schulbildung vorzulegen haben. (Coblenz, den 11. März 1901).

III. Chronik der Anstalt.

1. Eine Verfügung vom 27. Juli genehmigt, dass in Prima und in Obersekunda eine 7. Lateinstunde für das Schuljahr 1900/1 hinzugefügt werde.

2. In einer Verfügung vom 4. Oktober wurde dem Superintendenten Gallwitz aus Anlass seines Ausscheidens aus der Beschäftigung als Religionslehrer der Anstalt der Dank für seine hingebenden und segensreichen Bemühungen um Erziehung und Unterricht der evangelischen Schüler ausgesprochen.

3. Eine Verfügung vom 15. Oktober genehmigt, dass dem Stadtpfarrer Theobald die Erteilung des evangelischen Religionsunterrichts an dem Gymnasium übertragen werde.

4. Seine Majestät der Kaiser und König haben Allergnädigst geruht, das Buch „Das deutsche Kaiserpaar im Heiligen Lande im Herbste 1898" dem Oberprimaner Gallus Strobel aus Rangendingen als Prämie zu verleihen.

5. Am 18. Januar wurde aus Anlass des zweihundertjährigen Jubiläums des Königreichs Preussen nach dem Festgottesdienste in der Gymnasialkirche eine entsprechende Feier in der Aula veranstaltet. Die Festrede hielt Oberlehrer Hoffmann. Dreissig Schüler erhielten an diesem Tage das Gedenkblatt, welches Seine Majestät der Kaiser und König anlässlich des Jubiläums von dem Professor Emil Doepler hatten herstellen lassen.

6. Bezüglich des Allerhöchsten Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers und

Königs, welcher auf Sonntag den 27. Januar fiel, war von besonderer Festlichkeit im Hinblick auf die voraufgegangene nationale Feier abgesehen worden; sie beschränkte sich auf feierlichen Gottesdienst in der Gymnasialkirche. Am Tage vorher war in den einzelnen Klassen von den Ordinarien auf die Bedeutung des Tages hingewiesen worden.

6. Am 28. Januar beteiligte sich das Lehrerkollegium an der Beerdigung des Prof. Sauerland, der von Herbst 1853 bis Herbst 1889 an der Anstalt thätig war.

7. Durch Verfügung vom 4. Februar wurde Oberlehrer Herff in gleicher Eigenschaft an das Königliche Gymnasium zu Neuss versetzt.

8. Am 2. März begann die schriftliche Reifeprüfung, welche am 6. infolge Erkrankung eines Prüflings unterbrochen und am 20. fortgesetzt wurde.

9. Am 19. März, dem Feste des hl. Joseph, empfingen 16 Schüler der Anstalt die erste hl. Kommunion.

10. Eine Verfügung vom 31. März überweist den Kandidaten des höheren Lehramts Karl Wiese von dem städtischen Gymnasium mit Oberrealschule zu Bonn an die hiesige Anstalt vom 24. April ab zur Ableistung des Probejahres und zur Verwaltung der durch das Ausscheiden des Oberlehrers Herff erledigten Stelle.

11. Durch Verfügung vom 13. April wurde Oberlehrer Plathner vom 1. April ab an das Progymnasium zu Andernach versetzt; als Ersatz dafür trat Professor Dr. Schaefers vom Königlichen Gymnasium in Siegburg ein.

12. Durch Verfügung vom 7. Mai wurde dem Vikar Grashof die Vertretung des Superintendenten Theobald in Fällen amtlicher Verhinderung gestattet.

13. Oberlehrer Dr. Eck wurde durch Verfügung vom 7. Juni an das Königliche Gymnasium zu Coblenz vom 1. Oktober ab versetzt. Oberlehrer Dronke an der Königl. Realschule zu Hechingen wird durch Verfügung vom 12. Juni vom 1. Oktober 1901 ab der Anstalt überwiesen.

14. Die schriftliche Reifeprüfung der Oberprimaner fand vom 22. bis 27. Juni statt.

15. Am 2. Juli machten die Schüler der Sexta einen Ausflug nach der Burg Hohenzollern, die Quintaner nach Überlingen, die Quartaner nach der Schatzburg, die Tertianer nach Bodman, die Sekundaner und Primaner nach der Mainau und Konstanz.

16. Krank waren Oberlehrer Plathner vom 14. September bis 8. Oktober, Oberlehrer Herff vom 17.—19., vom 21.—25. September, vom 13.—17. Dezember, Oberlehrer Müller vom 10.—20. Dezember, der technische Lehrer Mendler vom 18.—20. Dezember, der Direktor vom 1. Februar bis 2. März, Prof. Dr. Heinz vom 20.—25. Mai.

IV. Statistische Mitteilungen.

A. Frequenztabelle.

	O. I.	U. I.	O. II.	U. II.	O.III.	U.III.	IV.	V.	VI.	Summa
1. Bestand am 1. Juni 1900.	7	7	8	17	26	27	27	24	14	157
2. Abgang bis zum Schluss des Schuljahres 1899/1900.	6	—	1	6	2	3	4	1	1	24
3. a. Zugang durch Versetzung zu Michaelis 1900.	6	5	10	24	20	20	23	12	—	120
3. b. Zugang durch Aufnahme zu Michaelis 1900.	—	—	—	—	1	4	8	9	20	42
4. Frequenz am Anfang des Schuljahres 1900/1.	7	6	12	25	21	28	34	21	21	175
5. Zugang im Wintersemester.	—	—	—	1	—	—	—	—	1	2
6. Abgang im Wintersemester.	2	—	—	—	—	2	3	1	1	9
7. a. Zugang durch Versetzung zu Ostern.	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
7. b. Zugang durch Aufnahme zu Ostern.	—	—	—	—	—	1	1	1	—	3
8. Frequenz am Anfang des Sommersemesters.	6	5	12	26	21	27	32	21	21	171
9. Zugang im Sommersemester.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
10. Abgang im Sommersemester.	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
11. Frequenz am 1. Juni 1901.	6	5	12	26	21	27	32	21	21	171
12. Durchschnittsalter am 1. Juni 1901.	$19^{2}/_{12}$	$19^{10}/_{12}$	$18^{6}/_{12}$	$17^{6}/_{12}$	$16^{2}/_{12}$	$14^{8}/_{12}$	$13^{1}/_{12}$	$12^{6}/_{12}$	$11^{7}/_{12}$	

B. Religions- und Heimatsverhältnisse der Schüler.

	Kathol.	Evang.	Israel.	Einheim.	Auswärt.	Ausländer
1. Am Anfang des Wintersemesters.	154	21	—	69	87	19
2. Am Anfang des Sommersemesters.	152	19	—	67	86	18
3. Am 1. Juni 1901.	152	19	—	67	86	18

Das Zeugnis behufs Meldung zum einjährig-freiwilligen Militairdienst haben erhalten: Ostern 1901: keiner, Herbst 1900: 14 Schüler.

Davon sind zu einem praktischen Berufe abgegangen: 2.

C. Uebersicht über die Abiturienten.

1. Am 27. März fand die mündliche Reifeprüfung unter dem Vorsitze des durch Verfügung vom 23. Dezember 1900 zum Königlichen Kommissar ernannten Direktors statt. Die beiden Prüflinge erhielten das Zeugnis der Reife:

Namen.	Geburtsort.	Geburtstag.	Konfession.	Stand und Wohnort der Eltern.	Gewählter Beruf.
1. Lehmann August	Oberharmersbach	24. Sept. 1876	kathol.	Sägebesitzer, Oberharmersbach	Theologie.
2. Unmuth Konrad	Starzeln	22. Nov. 1878	„	Landwirt, Starzeln	„

2. Im Herbsttermin wurde die mündliche Prüfung unter dem Vorsitze des Provinzialschulrats Herrn Dr. Buschmann am 17. Juli abgehalten. Die 6 Abiturienten erhielten das Zeugnis der Reife:

Namen.	Geburtsort.	Geburtstag.	Konfession.	Stand und Wohnort der Eltern.	Gewählter Beruf.
1. Buk Hermann	Pürglitz	22. April 1882	kathol.	Oberforstrat a. D., Sigmaringen	Philologie.
2. Maute Friedrich	Krauchenwies	5. Juni 1882	„	Kaufmann, Krauchenwies	Theologie.
3. Rau Karl	Jülich	21. Juni 1882	„	Oberlehrer, Jülich	Militärfach.
4. Staempfli Arthur	Bingen	22. März 1883	„	Fabrikant †, Bingen	Maschinenbaufach.
5. Strobel Gallus	Rangendingen	16. Febr. 1882	„	Landwirt, Rangendingen	Theologie.
6. Werz Alphons	Hechingen	18. Aug. 1880	„	Postsekretär †, Hechingen	Medizin.

V. Sammlung von Lehrmitteln.

1. Die Lehrerbibliothek, verwaltet von Oberlehrer Hoffmann, erhielt folgenden Zuwachs:

a) Durch Schenkungen:

Von der Fürstlich Hohenzollernschen Hofbibliothek: Zeitschrift des deutschen Palästinavereins. Bd. XXII. Heft 4; XXIII. Heft 1/2, 3/4; XXIV. Heft I. — Mitteilungen und Nachrichten des deutschen Palästinavereins. 1899 Nr. 6; 1900 Nr. 1. — Alemannia, Jahrgang XXVIII. Heft 1/2 und 3.

Aus dem Königlichen Hausarchiv: Publikationen aus den Königlich Preussischen Staatsarchiven, Bd. 75. Leipzig 1900.

Von dem Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten: Jahrbuch für Volks- und Jugendspiele von E. v. Schenckendorff und F. A. Schmidt, Jahrg. IX. Lohmeyer Jul., Zur See, mein Volk. Leipzig 1900. Nauticus, Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. Berlin 1899. 2 Exemplare. Nauticus, Beiträge zur Flottennovelle. Berlin 1900. 2 Exemplare. Nauticus, Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. Berlin 1900. 2 Exemplare. Schmoller, Sering, Wagner, Handels- und Machtpolitik. 1. und 2. Bd. Berlin 1900. Je 2 Exemplare.

Von der Königlichen Regierung zu Sigmaringen: Amtsblatt für Hohenzollern.

Von Oberlehrer Sextro: Fricks Lehrproben und Lehrgänge. Heft 2—30.

Vom Verfasser: Breuer Prof., Theorie und Praxis der Funktionen einer komplexen Variabelen. Wien 1898.

b) Durch Ankauf aus etatsmässigen Mitteln:

Münch, Lehrbuch der Physik. 2. Teil. Freiburg 1900. — Fenkner, Arithmetische Aufgaben. Ausgabe A. 1. Teil. Berlin 1898. — Fenkner, Arithmetische Aufgaben. Pensum der Obersekunda. Berlin 1895. — Fenkner, Arithmetische Aufgaben. Pensum der Prima. Berlin 1893. — Czuber, Vorlesungen über Differential- und Integralrechnung. 2 Bände. Leipzig 1898. — Pizzighelli, Anleitung zur Photographie. Halle 1899. — Müller, Die Mathematik auf Gymnasien und Realschulen. 1. und 2. Teil. Berlin. — Fenkner, Auflösungen. — Frick, Lehrproben und Lehrgänge. HH. 31—37, 39—44, 47—67. — Kirchhoff, Anleitung zur deutschen Landes- und Volkskunde. Stuttgart 1889. — Dorenwell, Der deutsche Aufsatz. 2 Teile. Berlin 1899/1900. — Nicklas, Methodische Winke für den deutschen Unterricht. München 1894. — Stehle, Geographie und Heimatkunde der Hohenzollernschen Lande. Sigmaringen 1884. — Piltz, Aufgaben und Fragen für Naturbeobachtung des Schülers. Weimar 1893. — Piltz, Über Naturbeobachtung des Schülers. Weimar 1899. — Oehlmann, Erläuterung für die schulmässige Behandlung des Hirt'schen Anschauungsbildes etc. Breslau. — Beyer, Das Lautsystem des Neufranzösischen. Cöthen 1887. — Klee, Ausgeführter Lehrplan für den deutschen Unterricht. Leipzig 1891. — v. Kugler, Deutschlands grösster Held. Dresden 1893. — Röhling und Sternfeld, Die Hohenzollern in Bild und Wort. Berlin. 2 Exemplare. — Franklin, Die deutsche Politik Friedrichs I. Berlin 1851. — Vischer, Shakespeare-Vorträge. 2. und 3. Bd. Stuttgart 1900/1901. — Brück, Lehrbuch der Kirchengeschichte. Mainz 1874. — Verhandlungen der 19. Versammlung deutscher Philologen. Leipzig 1861. — v. Bismarck, Gedanken und Erinnerungen. 2 Bände. Stuttgart 1898. — Scherer, Aufsätze über Goethe. Berlin 1900. — Reinke, Die Welt als That. Berlin 1899. — Suchier, Geschichte der französischen Litteratur. Leipzig 1900. — Killmann, Die Direktorenversammlungen von 1890—1900. Berlin 1900. — Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung. 17. Heft. Berlin 1900. — Heinze und Schröder, Aufgaben aus klassischen Dramen. 14. Bd. Leipzig 1901. — Baumgartner, Geschichte der Weltlitteratur. 22.—32. Lfrg. Freiburg 1900. — Seidel, Hohenzollern-Jahrbuch. 3. u. 4. Jahrg. Berlin 1899/1900. — Kehrbach, Das gesamte Erziehungs- und Unterrichtswesen. Jahrg. II. Abt. 3. Berlin 1900. — Rethwisch, Jahresberichte über das höhere Schulwesen. XIV. Jahrg. Berlin 1900. — Wildermann, Jahrbuch der Wissenschaften. 16. Jahrg. Freiburg 1901. — Ferner folgende Zeitschriften: Jlberg und Richter, Neue Jahrbücher für das klassische Altertum, Geschichte, deutsche Litteratur und Pädagogik. — Gäa, Natur und Leben. — Hoffmann, Zeitschrift für den mathematischen und naturwissenschaftlichen Unterricht. — Müller, Zeitschrift für das Gymuasialwesen. — Lyon, Zeitschrift für den deutschen Unterricht. — Hirsch, Mitteilungen aus der historischen Litteratur. — Centralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung.

2. Die Schülerbibliothek, ebenfalls von Oberlehrer Hoffmann verwaltet, erhielt folgenden Zuwachs:

Lindner, Die deutsche Hansa. — Herchenbach, Ein verlorenes Leben. — Wilmsen, Der deutsche Kinderfreund. 1847. — Herrmann, Tiergeschichten in Wort und Bild. 2 Bände. — Hoffmann, Neuer deutscher Jugendfreund. 55. Bd. — Das neue Universum. 21. Jahrg. — Schwartze, Licht und Kraft. — Kohlhauer, Der Marineoffizier. — Freyer, Der Ingenieur. — Süchting, Der Elektrotechniker. — Hoffmann, Taschenbuch für Vogelfreunde. — Hentschel und Märkel, Umschau in Heimat und Fremde. 1. Bd. Deutschland. — Wislicenus, Deutschlands Seemacht einst und jetzt. — Nauticus, Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. 1899. 3 Exemplare. — Nauticus, Beiträge zur Flottennovelle. — 3 Exemplare. — Nauticus, Jahrbuch für Deutschlands Seeinteressen. 1900. 3 Exemplare. — Schmoller, Sering und Wagner, Handels- und Machtpolitik. 1. und 2. Bd. Je 3 Exemplare. — About E., Le roi des montagnes. — Wägner, Hellas. — Niebuhr, Griechische Herrengeschichten. — Lange, Geschichten aus Herodot. — Schwab, Die schönsten Sagen des klassischen Altertums. — Bornhak, Kaiserin Augusta. — Andrä, Geschichte des Altertums. — Schillmann, Schule der Geschichte. Mittelalter. — Schneider, Leben und Treiben an Bord.

3. Anschauungsmittel für den geschichtlichen und geographischen Unterricht.

Lang, Die wichtigsten deutschen Kriegsschiffsarten nebst Erklärung. Leipzig. — Generalstabskarte Württemberg. 2 Blätter.

4. Für das von Oberlehrer Dr. Eck verwaltete physikalische Kabinett wurden angeschafft:

Ein Apparat für den Plateau'schen Versuch, ein Apparat zu Versuchen über den Stoss, ein Endosmometer, ein Mariotte'scher Apparat, ein Zylinderspiegel zur Demonstration kaustischer Linien, ein Kegelspiegel mit 4 Bildern, eine Wheatston'sche Brücke, ein Apparat für Versuche über den elektrischen Widerstand, ein Voltmeter für Gleichstrom, zwei resonierende Leydener Flaschen, ein elektrischer Mörser, ein Thermometer, ein Gasentwickelungsapparat.

5. Für das bis Ostern von Oberlehrer Herff, von da ab von Probekandidat Wiese verwaltete naturwissenschaftliche Kabinett wurden angeschafft:

Ein Pfefferfresser; 3 Abbildungen: 1 vom Wildschwein, 1 vom Gorilla und 1 vom Koloradokäfer; ausserdem ein Modell vom Blutkreislauf des Menschen.

Geschenkt wurde:

Von Seiner Königl. Hoheit dem Fürsten von Hohenzollern: Eine Sammlung von 25 angeschliffenen Moluskengehäusen.

Von Herrn Oberförster Bütow: Eine Zwergohreule, eine kleine Bekassine, ein Eisvogel, ein Strandläufer, ein Fischreiher und eine Reiherente.

Von Herrn Obergärtner Terwelp: Ein Wasserhuhn.

6. Lehrmittel für den technischen Unterricht.

Geschenkt wurden:

Von Herrn Oberlehrer Strobel: Dreissig Singstimmen zu der vierstimmigen Messe von Toepler.

Von Herrn Brauereibesitzer Buck aus Hitzkofen: Das Gehörn von einem Ziegenbock.

Angeschafft wurden:

Toepler, Missa quarta. 2 Partituren. Rückert, Die Königseiche, Lied für gemischten Chor. Küppers, Borussia, Lied für gemischten Chor. Schirmer, Freihand-Körperzeichnen und seine Anwendung auf das Zeichnen von einfachen Stillleben, Pflanzen und Ornamenten. Verschiedene Geräte, Gläser, Tassen, Kannen, Vasen als Modelle für den Zeichenunterricht. Zwei Fussbälle.

VI. Stiftungen und Unterstützungen von Schülern.

a. Stiftungen, und zwar:

1. Die von dem Hochseligen Fürsten Karl Anton von Hohenzollern Königliche Hoheit im Jahre 1868 begründete „Prinz Wilhelm Stiftung“ für brave und bedürftige Schüler des hiesigen Gymnasiums aus den Hohenzollernschen Landen; unter gleich würdigen Bewerbern haben jedesmal die Schüler der höheren Klasse den Vorzug vor denen der niederen. Der Stiftungsfonds wurde durch letztwillige Bestimmung des Hochseligen Fürsten vom Jahre 1872 (bezw. 1879) um 4000 Mark vermehrt, so dass in Zukunft jährlich ungefähr 270 Mark zur Verteilung kommen können.

2. Die „Sales Sonntagsche Stiftung“ zu 24 Mark 86 Pfg.,

3. die aus der „Armenseelenpfründe zu Trochtelfingen“ fliessenden Stipendien im Betrage von 369 Mark 53 Pfg., welche in drei bis fünf Portionen vergeben werden.

Bei Bewerbungen um die Sales Sonntagsche Stiftung haben Verwandte des Stifters den Vorzug, auch wenn sie nicht dem hiesigen Gymnasium angehören. Um die aus der Armenseelenpfründe zu Trochtelfingen fliessenden Stipendien können sich von den Schülern des Gymnasiums nur solche bewerben, welche beabsichtigen sich dem Studium der

Theologie zuzuwenden; dieselben müssen aus dem ehemaligen Fürstentum Sigmaringen stammen, doch haben diejenigen, welche den ehemaligen Ämtern Trochtelfingen und Jungnau angehören, den Vorzug.

b. Unterstützungen. An Freistellen wurden zehn Prozent der Gesamt-Solleinnahme des Schulgeldes vergeben.

VII. Mitteilungen an die Schüler und an deren Eltern.

1. Mittwoch, den 7. August.

Um 8 Uhr findet ein feierlicher Gottesdienst in der Gymnasialkirche statt; um 9 Uhr ist Verteilung der Zeugnisse in den betreffenden Klassen.

2. Das neue Schuljahr.

Das neue Schuljahr von Herbst 1901 bis Herbst 1902 beginnt Donnerstag, den 12. September, vormittags 8 Uhr mit einem feierlichen Gottesdienste in der Gymnasialkirche; der Unterricht beginnt um 9 Uhr.

Anmeldungen neuer Schüler nimmt der Unterzeichnete am Mittwoch, den 11. September, vormittags von 8—9 Uhr im Konferenzzimmer des Gymnasiums entgegen; doch kann die Anmeldung auch vorher schriftlich erfolgen. Bei der Anmeldung ist 1) der Geburtsschein, 2) ein Abgangszeugnis der zuletzt besuchten Anstalt und 3) eine Bescheinigung über erfolgte Impfung oder bei zurückgelegtem 12. Lebensjahre über Wiederimpfung vorzulegen. Die Aufnahme in die Sexta geschieht vorschriftsmässig nicht vor dem vollendeten 9. Lebensjahre. Die elementaren Vorkenntnisse, welche bei der Prüfung für die Sexta nachgewiesen werden müssen, lassen sich dahin zusammenfassen, dass gefordert wird: Geläufiges Lesen deutscher und lateinischer Druckschrift; Kenntnis der Redeteile; eine leserliche Handschrift; Fertigkeit, Diktiertes ohne grobe orthographische Fehler nachzuschreiben; Sicherheit in den vier Grundrechnungsarten in ganzen Zahlen; Bekanntschaft mit den Geschichten des Alten und des Neuen Testamentes. Die Aufnahmeprüfungen beginnen Mittwoch, den 11. September, vormittags 10 Uhr.

Hinsichtlich der Wahl und jedes späteren Wechsels der Wohnung bei auswärtigen Schülern ist vorherige Rücksprache mit dem Direktor und dessen Genehmigung erforderlich. Ein Unterbringen in Wirtshäusern ist nicht gestattet.

Sigmaringen im August 1901.

Dr. Eberhard,
Gymnasialdirektor.

